



Fachbereiche WD 3, WD 6, WD 7 und EU 6

Einzelfragen zu Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand

Einzelfragen zu Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand

Aktenzeichen:	WD 3-3000-030/26, WD 6-3000-20/26, WD 7-3000-018/26, EU 6-3000-037/26.
Abschluss der Arbeit:	13. Mai 2026
Fachbereiche:	WD 3: Verfassung und Verwaltung WD 6: Arbeit und Soziales WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	5
2.	Staatliche Unternehmensbeteiligungen im Bereich der Stahlindustrie im Lichte des nationalen Rechts	5
2.1.	Unternehmenserwerb der öffentlichen Hand und erwerbswirtschaftliche Betätigung am Markt (WD 3)	5
2.1.1.	Verfassungsrechtlicher Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit des Staates	6
2.1.2.	Einfachgesetzliche Maßgaben	8
2.1.2.1.	Haushaltsrechtliche Anforderungen an Unternehmensbeteiligungen	9
2.1.2.2.	Zusammenschlusskontrolle nach dem GWB im Überblick (WD 7)	9
2.2.	Unternehmenserwerb durch hoheitliche Maßnahmen (WD 3)	11
2.2.1.	Der Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG	12
2.2.1.1.	Inhalts- und Schrankenbestimmungen	13
2.2.1.2.	Enteignung	14
2.2.1.3.	Vergesellschaftung nach Art. 15 GG	17
2.2.2.	Beachtung des übrigen Verfassungsrechts	19
3.	Staatliche Beteiligungen an Stahlunternehmen im Lichte des europäischen Beihilferechts (EU 6)	19
3.1.	Unionsrechtliche Betrachtung – Einleitung	19
3.1.1.	Auftragsgegenstand und Prüfungsumfang	19
3.1.2.	Begriffsbestimmung	20
3.2.	Staatliche Transformationsförderung im Lichte des europäischen Beihilferechts	20
3.2.1.	Überblick über das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen	20
3.2.2.	Beihilfequalität im Auftragskontext	22
3.2.2.1.	Staatliche Förderung von Unternehmen	22
3.2.2.2.	Begünstigung / Vorteil	23
3.2.2.2.1.	Rettungsunterstützungen	24
3.2.2.2.2.	Erwerb von Unternehmensanteilen zur staatlichen Mitgestaltungsmöglichkeit	26
3.2.2.3.	Selektivität und staatliche Mittel	27
3.2.2.4.	Auswirkungen auf Wettbewerb und zwischenstaatlichen Handel	27
3.2.2.5.	Schlussfolgerung zur Beihilfequalität	28
3.2.3.	Rechtfertigung	28
3.2.3.1.	Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV	29
3.2.3.1.1.	Rettungsunterstützungen	30
3.2.3.1.2.	Transformationsbeteiligung	31
3.2.3.1.3.	Schlussfolgerungen zu Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV	34
3.2.4.	Fazit	34
3.3.	Exkurs: Einbeziehung des Stahlsektors in den Anwendungsbereich der Rettungsleitlinien	35

4.	Zur Gründung einer Stiftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft (WD 7)	36
4.1.	Stiftung	36
4.1.1.	Gründung der Stiftung	37
4.1.1.1.	Stiftungsgeschäft	37
4.1.1.2.	Anerkennung der Stiftung	38
4.1.2.	Organe der Stiftung	39
4.1.2.1.	Notwendige Organe	39
4.1.2.2.	Weitere Organe	39
4.1.3.	Haftung	40
4.1.4.	Stiftungsvermögen	40
4.1.4.1.	Grundstockvermögen	41
4.1.4.2.	Sonstiges Vermögen	42
4.2.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	42
4.2.1.	Gründung der GmbH	43
4.2.1.1.	Vorgründungsgesellschaft	44
4.2.1.2.	Vorgesellschaft (Vor-GmbH)	44
4.2.1.3.	GmbH als juristische Person	45
4.2.2.	Handlungsfähigkeit	45
4.2.3.	Organe der GmbH	46
4.2.3.1.	Geschäftsführer	46
4.2.3.2.	Gesellschafterversammlung	47
4.2.4.	Rechtsfähigkeit	47
4.2.5.	Haftung	48
4.2.6.	Stammkapital und Gesellschaftsvermögen	48
4.3.	Aktiengesellschaft (AG)	49
4.3.1.	Gründung der AG	50
4.3.1.1.	Vorgründungsgesellschaft	50
4.3.1.2.	Vorgesellschaft (Vor-AG)	50
4.3.1.3.	Gesellschaft mit Eintragung	51
4.3.2.	Handlungsfähigkeit	51
4.3.3.	Organe der AG	52
4.3.3.1.	Vorstand	52
4.3.3.2.	Aufsichtsrat	53
4.3.3.3.	Hauptversammlung	53
4.3.4.	Rechtsfähigkeit	54
4.3.5.	Haftung	54
4.3.6.	Grundkapital und Gesellschaftsvermögen	55
5.	Zur betrieblichen Mitbestimmung im Rahmen von Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften (WD 6)	57
5.1.	Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes	57
5.2.	Anwendungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes	58
5.3.	Anwendungsbereich des Tarifvertragsgesetzes (TVG)	59

1. Fragestellung

Die Ausarbeitung befasst sich mit verschiedenen Fragen, die sowohl Beteiligungsmöglichkeiten des Bundes an Unternehmen im Bereich der Stahlindustrie als auch Grundlagen des Gesellschaftsrechts und kollektiven Arbeitsrechts betreffen.

Die Arbeit geht zunächst auf die Frage ein, ob und inwieweit eine staatliche Beteiligung an Unternehmen im Bereich der Stahlindustrie mit dem nationalen Recht (2.) und dem unionsrechtlichen Beihilferecht vereinbar (3.) wäre.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Regelungen zur Gründung einer Stiftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Aktiengesellschaft überblicksartig dargestellt (3.). Abschließend wird auf die Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung, die auf Unternehmen mit diesen Gesellschaftsformen Anwendung finden, eingegangen (4.).

2. Staatliche Unternehmensbeteiligungen im Bereich der Stahlindustrie im Lichte des nationalen Rechts

Dieser Abschnitt geht auf die Rahmenbedingungen des nationalen Rechts für staatliche Unternehmensbeteiligungen ein. Auftragsgemäß werden dabei zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung des Staates im Sinne des rechtsgeschäftlichen Erwerbs von (Anteilen an) Unternehmen am Markt und der unternehmerischen Fortführung des Betriebs dargestellt (2.1). Anschließend wird auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Unternehmenserwerb durch hoheitliche Maßnahmen eingegangen (2.2).

2.1. Unternehmenserwerb der öffentlichen Hand und erwerbswirtschaftliche Betätigung am Markt (WD 3)

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen der erwerbswirtschaftlichen Betätigung von Bund und Ländern über **Unternehmensbeteiligungen**. In Deutschland nehmen Bund und Länder in verschiedenen Rechtsformen und zu unterschiedlichen Zwecken am Wirtschaftsverkehr teil.¹ Eine Übersicht über die Unternehmensbeteiligungen des Bundes bietet der Beteiligungsbericht des Bundes, den das Bundesministerium der Finanzen jährlich herausgibt.²

Eine **unternehmerische bzw. erwerbswirtschaftliche Betätigung** der öffentlichen Hand liegt vor, wenn der Staat gegenüber privater Nachfrage wirtschaftliche Güter oder Leistungen anbietet. Entscheidend für die Einordnung als erwerbswirtschaftliche Betätigung ist, dass die staatlichen Stellen dabei nicht hoheitlich auftreten, sondern „wie Privatpersonen“ am Wirtschaftsleben

1 Vgl. Jüttner-Kramny, Die wirtschaftliche Betätigung des Staates in der Marktwirtschaft, in: Der Staat als Wettbewerber und Auftraggeber privater Unternehmen, 1. Aufl. 1984, S. 80 ff.; Ohler, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 57 Rn. 10 f.; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 3 Rn. 24; Eisenmenger, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 8. Aufl. 2023, § 92 Rn. 20 ff.

2 Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Beteiligungsbericht des Bundes 2024, [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de), Stand: 10.06.2025.

teilnehmen.³ Soweit der Staat (Anteile an) Unternehmen im Bereich der Stahlindustrie zu Marktbedingungen erwerben und fortführen würde, läge darin somit eine erwerbswirtschaftliche Betätigung.

Bund und Länder können sich grundsätzlich sowohl unmittelbar als auch „mittelbar“ über **juristische Personen** des öffentlichen oder privaten Rechts wirtschaftlich betätigen. Zu den öffentlich-rechtlichen Rechtsformen, die vollständig in staatlicher Trägerschaft stehen, zählen Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Bund und Länder können aber auch Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform wie GmbHs oder AGs gründen oder sich an diesen beteiligen. Wenn neben staatlichen Stellen auch Private an diesem Unternehmen beteiligt sind, wird von einem gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen gesprochen. Ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen bedarf allerdings einer privatrechtlichen Gesellschaftsform.⁴

2.1.1. Verfassungsrechtlicher Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit des Staates

Die herrschende Meinung hält eine **erwerbswirtschaftliche Betätigung** von Bund und Ländern – auch durch Unternehmensbeteiligungen – entsprechend der Praxis für verfassungskonform. Sie stützt sich insbesondere darauf, dass die Verfassung kein ausdrückliches Verbot der erwerbswirtschaftlichen Betätigung des Staates entnommen werden könne. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat – allerdings in anderen Kontexten – betont, dass das Grundgesetz (GG)⁵ wirtschaftspolitisch neutral ist, also keine bestimmte Wirtschaftsordnung vorschreibt. Deshalb darf der Gesetzgeber die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz beachtet. Insbesondere müssen die zur Wirtschaftslenkung verwendeten Mittel nicht „marktkonform“ sein.⁶

In einer Entscheidung zur Reichweite des **parlamentarischen Fragerechts** gegenüber der Bundesregierung im Hinblick auf die Deutsche Bahn hat das BVerfG betont, dass die Tätigkeiten von mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen erwerbswirtschaftlichen Unternehmen in Privatrechtsform dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung unterfallen. Deshalb erstreckt sich das Fragerecht des Parlaments grundsätzlich auch auf diese Tätigkeiten. Die Verantwortlichkeit der Regierung ist in diesem Zusammenhang nicht auf die ihr gesetzlich eingeräumten Einwirkungs- und Kontrollrechte beschränkt. Vielmehr ist der Staat dazu verpflichtet, sich **hinreichende Einwirkungsrechte** auf das Unternehmen vorzubehalten. Solche Einwirkungsrechte können sowohl organisatorisch-personell über entsandte Vertreter des Bundes als auch über eine sachlich-inhaltliche Bindung – etwa über Berichtspflichten oder eine

3 Vgl. Jüttner-Kramny, Die wirtschaftliche Betätigung des Staates in der Marktwirtschaft, in: Der Staat als Wettbewerber und Auftraggeber privater Unternehmen, 1. Aufl. 1984, S. 80.

4 Vgl. Jüttner-Kramny, Die wirtschaftliche Betätigung des Staates in der Marktwirtschaft, in: Der Staat als Wettbewerber und Auftraggeber privater Unternehmen, 1. Aufl. 1984, S. 80 f.; Knauff, in: Schmidt/Wollenschläger, Kompendium öffentliches Wirtschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 6 Rn. 51 ff.

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

6 BVerfG, Urteil vom 20.07.1954, BVerfGE 4, 7 (17 f.); BVerfG, Beschluss vom 16.03.1971, BVerfGE 30, 292 (315 ff.); BVerfG, Urteil vom 01.03.1979, BVerfGE 50, 290 (336 f.).

Weisungsgebundenheit solcher Vertreter – sichergestellt werden. Entscheidend ist, dass eine hinreichende demokratische Legitimation besteht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Regierung auf jedwede konkrete Geschäftstätigkeit Einfluss nehmen kann.⁷

Der Staat ist, auch wenn er erwerbswirtschaftlich handelt, an die **Grundrechte** gebunden und kann sich selbst nicht auf materielle Grundrechte berufen. Gleiches gilt grundsätzlich für inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts. Auch juristische Personen des Privatrechts, die vollständig in staatlicher Hand sind, an denen der Staat (bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen) mehrheitlich beteiligt ist oder die der Staat anderweitig beherrscht, sind grundrechtspflichtig, aber nicht grundrechtsberechtigt.⁸

Grenzen für die wirtschaftliche Betätigung des Staates könnten sich insbesondere aus der durch Art. 12 GG geschützten **Berufsfreiheit anderer Marktteilnehmer** ergeben. Die Berufsfreiheit schützt sowohl die freie Berufswahl als auch die Berufsausübung. Nach herrschender Meinung schützt Art. 12 GG allerdings grundsätzlich **nicht vor staatlicher Konkurrenz**. Verfassungsrechtliche Relevanz erlangt eine wirtschaftliche Betätigung des Staates demnach erst, wenn die Freiheit des Handelns in unerträglichem Maße eingeschränkt wird. Letzteres soll regelmäßig der Fall sein, wenn ein **Verdrängungswettbewerb** stattfindet oder es zu einer **Auszehrung der Konkurrenz** infolge einer marktbeherrschenden Stellung der öffentlichen Hand kommt.⁹ Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist also anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand – ggf. auch über Unternehmensbeteiligungen – zur Verdrängung der konkurrierenden Marktteilnehmenden führen oder diese sogar bezwecken würde. Zweifelhaft ist, ob sich ein solcher Eingriff rechtfertigen ließe. Die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen erfordert eine gesetzliche Eingriffsermächtigung. Außerdem müsste der Eingriff verhältnismäßig – also zur Erreichung eines legitimen Ziels geeignet, erforderlich und angemessen – sein. Wenn andere als staatliche Marktteilnehmer vom Markt verdrängt würden oder ihnen der Marktzugang unmöglich gemacht würde, läge darin ein intensiver Eingriff, an dessen Rechtfertigung jedenfalls hohe Anforderungen zu stellen wären.¹⁰

Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur plädieren demgegenüber für strengere verfassungsrechtliche Maßstäbe. So wird teils vertreten, das wirtschaftliche Eingreifen in den Markt durch die öffentliche Hand stelle bereits einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, wenn seine faktischen Auswirkungen mit der freiheitsverkürzenden Wirkung von Ge- oder

7 Vgl. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017, BVerfGE 147, 50 (134).

8 Vgl. m. w. N. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017, BVerfGE 147, 50 (142 f.); Wollenschläger, in: Schmidt/Wollenschläger, Kompendium öffentliches Wirtschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 2 Rn. 13 ff.

9 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.03.1978 - VII B 144.76; VGH Mannheim, Urteil vom 15.08.1994 - 1 S 1613/93; VG Karlsruhe, Urteil vom 29.08.2017 - 11 K 2695/15; Kämmerer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 12 Rn. 101 ff.

10 Vgl. Ronellenfisch, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, § 98 Rn. 36; Für das regelmäßige Ausscheiden einer Rechtfertigung auch Kämmerer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 12 Rn. 103.

Verboten vergleichbar sei. Das könne beispielsweise auch der Fall sein, wenn die staatliche Betätigung deutliche Umsatzrückgänge bei Konkurrenten auslöse.¹¹

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden verschiedene weitere allgemeine Beschränkungen der unternehmerischen Betätigung des Staates diskutiert. Ein Teil der Literatur vertritt insbesondere, für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand gelte ein Subsidiaritätsprinzip – andere Handlungsformen seien also vorrangig. Die praktische Relevanz dieses Streits ist allerdings gering, zumal das Haushaltsrecht eine solche Subsidiarität regelmäßig einfachgesetzlich regelt (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).¹²

Verfassungsrechtlich umstritten ist, inwieweit Bund und Länder die grundgesetzlichen Regelungen zu den **Verwaltungskompetenzen** nach Art. 30, 83 ff. GG auch bei einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung berücksichtigen müssen. Die wohl herrschende Meinung lehnt eine Anwendung der Art. 30, 83 ff. GG mit dem Argument ab, dass die erwerbswirtschaftliche Betätigung primär der Gewinnerzielung diene und (jedenfalls unmittelbar) keine spezifischen Verwaltungszwecke verfolgt würden. Darin wird ein wesentlicher Unterschied zum sogenannten Verwaltungsprivatrecht gesehen, bei dem Verwaltungshandeln in Privatrechtsform vorgenommen wird (und im Rahmen dessen Art. 83 ff. GG nach herrschender Meinung zu berücksichtigen sind).¹³

2.1.2. Einfachgesetzliche Maßgaben

Neben dem Verfassungsrecht muss die Verwaltung bei dem Erwerb von Unternehmensanteilen – und bei der erwerbswirtschaftlichen Betätigung als solcher – die **jeweils einschlägigen einfachgesetzlichen Normen** beachten – einschließlich auch der wettbewerbsrechtlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹⁴ und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)^{15, 16} Weil eine abschließende Darstellung der potenziell einschlägigen Normen nicht möglich ist, sollen im Folgenden lediglich schlaglichtartig und beispielhaft die haushaltsrechtlichen Anforderungen auf Bundesebene (Ziff. 2.1.2.1.) und die Vorschriften zur Kontrolle von Zusammenschlüssen von Unternehmen nach dem GWB (Ziff. 2.1.2.2.) skizziert werden.

11 Vgl. Stober, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 13. Aufl. 2017, § 23 Rn. 26; Remmert, in: Dürrig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 12 Rn. 145 ff.

12 Vgl. Jüttner-Kramny, Die wirtschaftliche Betätigung des Staates in der Marktwirtschaft, in: Der Staat als Wettbewerber und Auftraggeber privater Unternehmen, 1. Aufl. 1984, S. 80.

13 Vgl. m. w. N. Gärditz, in: Schmidt/Wollenschläger, Kompendium öffentliches Wirtschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 4 Rn. 17.

14 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ([GWB](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119).

15 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 43).

16 Vgl. Jüttner-Kramny, Die wirtschaftliche Betätigung des Staates in der Marktwirtschaft, in: Der Staat als Wettbewerber und Auftraggeber privater Unternehmen, 1. Aufl. 1984, S. 88 f; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 3 Rn. 24.

2.1.2.1. Haushaltsrechtliche Anforderungen an Unternehmensbeteiligungen

§ 65 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹⁷ regelt, soweit Unternehmensbeteiligungen nicht spezialgesetzlich vorgesehen sind, **allgemeine Anforderungen** an die Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen. Nach § 65 Abs. 1 BHO soll sich der Bund grundsätzlich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Bundes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. der Bund einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Darüber hinaus regelt § 65 BHO auch Anforderungen an die Beteiligung der Bundesministerien und Mitbestimmungsrechte.

Ein Teil dieser Anforderungen gilt unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes für Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts entsprechend (vgl. § 112 Abs. 2 BHO).

Vergleichbare Regelungen finden sich auch auf Landesebene.¹⁸

2.1.2.2. Zusammenschlusskontrolle nach dem GWB im Überblick (WD 7)

Die **§§ 35 bis 43a GWB** normieren die Vorschriften zur **Zusammenschlusskontrolle**.

In Deutschland ist danach eine Transaktion fusionskontrollpflichtig, wenn

- ein Zusammenschluss i.S.v. § 37 GWB vorliegt;
- die Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 oder Abs. 1a GWB erfüllt sind;

¹⁷ Bundeshaushaltsordnung ([BHO](#)) vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231).

¹⁸ Vgl. Jüttner-Kramny, Die wirtschaftliche Betätigung des Staates in der Marktwirtschaft, in: Der Staat als Wettbewerber und Auftraggeber privater Unternehmen, 1. Aufl. 1984, S. 80; Ohler, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 57 Rn. 11.

- im Fall des § 35 Abs. 1 GWB die Bagatellausnahme gem. § 35 Abs. 2 S. 1 GWB nicht eingreift und
- die EU-Fusionskontrolle nicht gem. § 35 Abs. 3 GWB vorrangig anwendbar ist.¹⁹

§ 37 GWB regelt dabei, wann ein **Zusammenschluss** i.S.d. GWB vorliegt. Dies stellt die erste Voraussetzung für einen fusionskontrollpflichtigen Erwerb eines Unternehmens bzw. eines Unternehmensteils dar. Der Katalog von Zusammenschlusstatbeständen in § 37 Abs. 1 Nr. 1–4 GWB erfasst hierbei nicht nur den **Kontrollerwerb** (Nr. 2), sondern auch den **Vermögenserwerb** (Nr. 1), den **Anteilserwerb** (Nr. 3) sowie den **Erwerb eines wettbewerblich erheblichen Einflusses** (Nr. 4).²⁰ In der Praxis spielt vor allem der Anteilserwerb nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB eine wichtige Rolle, da dieser bereits bei einem Erwerb von mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen eingreift.²¹

In § 35 GWB werden die **Umsatzschwellen** bestimmt, ab deren Erreichen ein Zusammenschluss i.S.v. § 37 GWB fusionskontrollpflichtig ist. Zusammenschlüsse unterliegen danach der Fusionskontrolle, wenn die beteiligten Unternehmen die drei Umsatzschwellenwerte des Abs. 1 kumulativ erfüllen.²² Ist auch nur eine der Umsatzschwellen nicht erreicht, ist das Vorhaben fusionskontrollfrei, soweit nicht ein Fall des subsidiär zu prüfenden Abs. 1a vorliegt. Nach § 35 Abs. 1a GWB kann subsidiär zur sogenannten zweiten Inlandsumsatzschwelle der Wert der Gegenleistung den Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle begründen.²³ Die Prüfung der Voraussetzungen des § 35 GWB obliegt dabei den Unternehmen.²⁴ **§ 35 Abs. 2 GWB** beinhaltet **Ausnahmen für Zusammenschlüsse** z.B. im Rahmen von kommunalen Gebietsreformen und im Bereich bestimmter kreditwirtschaftlicher Verbundgruppen, welche von der Fusionskontrolle ausgenommen sind. **§ 35 Abs. 3 GWB** legt zudem fest, dass die deutsche Fusionskontrolle nur eingreift, soweit die EU-Fusionskontrolle nicht anwendbar ist.

§ 36 Abs. 1 S. 1 GWB regelt den materiellen **Prüfungsmaßstab des Fusionskontrollverfahrens** und enthält die Voraussetzungen für eine Untersagung. Danach muss das Bundeskartellamt einen Zusammenschluss untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss **wirksamer Wettbewerb erheblich behindert** wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt

19 Rinne, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Edition, Stand: 01.02.2021, § 35 GBW Rn. 1.

20 Rinne, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Edition, Stand: 01.02.2021, § 37 GWB Rn. 1.

21 Rinne, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Edition, Stand: 01.02.2021, § 37 GBW Rn. 1.

22 Wessely, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 35 GWB Rn. 5.

23 Wessely, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 35 GWB Rn. 1.

24 Wessely, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 35 GWB Rn. 4.

wird.²⁵ Zudem nennt **§ 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–3 GWB** die **Ausnahmetatbestände**, unter deren Voraussetzungen selbst bei Vorliegen der Untersagungs Voraussetzungen ein Zusammenschluss nicht untersagt wird.²⁶ In **§ 36 Abs. 2 GWB** werden die Voraussetzungen geregelt, nach denen miteinander verbundene Unternehmen kartellrechtlich als einheitliches Unternehmen anzusehen sind.²⁷

§ 42 GWB regelt die sogenannte **Ministererlaubnis**. Diese spielt in der Praxis aber eine eher untergeordnete Rolle und wurde bislang nur in wenigen Ausnahmefällen erteilt. Der Zweck der Ministererlaubnis besteht darin, eine **Abwägung** zwischen dem **Schutz des Wettbewerbs** und anderen **Interessen der Allgemeinheit** zu ermöglichen.²⁸ Diese sei nur zu erteilen, wenn anderweitige, kausal auf dem Zusammenschluss beruhende, staats-, wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Gründe im Einzelfall „großes Gewicht haben, konkret nachgewiesen sind und wenn wettbewerbskonforme Abhilfemaßnahmen (des Staates) nicht möglich sind“.²⁹

Als **Erlaubnisgründe** benennt das Gesetz **gesamtwirtschaftliche Vorteile** oder **überragende Interessen der Allgemeinheit**, die die Wettbewerbsbeschränkung aufwiegen oder rechtfertigen. Die Ministererlaubnis muss zudem zur Erreichung der geltend gemachten Gemeinwohlbelange **erforderlich** sein. Daran fehlt es z.B., wenn ein geeigneter alternativer Erwerber zur Verfügung steht, bei dem allein schon angesichts seiner signifikant geringeren Marktbedeutung aller Voraussicht nach weniger gravierende Wettbewerbsnachteile zu erwarten sind.³⁰ Auf Grund der gebotenen **konkreten Betrachtung des Einzelfalls** fehlen verlässliche Maßstäbe, die eine Abschätzung der Erfolgsaussichten eines Antrags auf Erteilung einer Ministererlaubnis zulassen würden.³¹

2.2. Unternehmenserwerb durch hoheitliche Maßnahmen (WD 3)

Für einen Unternehmenserwerb durch **hoheitliche Maßnahmen** anstelle eines einvernehmlichen Unternehmenskaufs zu Marktbedingungen bestehen deutlich höhere verfassungsrechtliche Anforderungen. Ihm könnten insbesondere die Grundrechte derjenigen entgegenstehen, die bislang an dem Unternehmen beteiligt sind – etwa die Rechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Anteilseignerinnen und Anteilseigner. Da kein konkretes Konzept für einen solchen Erwerb

25 Rinne, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Edition, Stand: 01.02.2021, § 36 GWB Rn. 1.

26 Rinne, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Edition, Stand: 01.02.2021, § 36 GWB Rn. 1.

27 Rinne, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Edition, Stand: 01.02.2021, § 36 GWB Rn. 2.

28 Rinne, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Edition, Stand: 01.02.2021, § 42 GWB Rn. 1 m.w.N.

29 Bremer/Scheffczyk, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 42 GWB Rn. 4.

30 Bremer/Scheffczyk, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 42 GWB Rn. 6.

31 Bremer/Scheffczyk, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 42 GWB Rn. 8.

vorliegt, das geprüft werden könnte, werden im Folgenden lediglich die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einer Verstaatlichung durch hoheitliche Maßnahmen dargestellt.

Relevant sind insofern insbesondere der Schutz des **Eigentums** nach Art. 14 GG und die Regelung zur **Sozialisierung** in Art. 15 GG.

2.2.1. Der Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG

Art. 14 GG lautet:

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Auf Art. 14 GG können sich sowohl natürliche Personen als auch gemäß Art. 19 Abs. 3 GG inländische juristische Personen des Privatrechts – wie beispielsweise GmbHs – berufen.³²

Der **Eigentumsbegriff** umfasst nicht nur das zivilrechtliche Sacheigentum, sondern alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass dieser die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.³³ Dazu gehören insbesondere dingliche und sonstige gegenüber jedermann wirkende Rechte und schuldrechtliche Forderungen.³⁴ Geschützt ist das Recht, die jeweiligen vermögenswerten Rechte innezuhaben, zu nutzen, zu verwalten und über sie zu verfügen.³⁵

Verfassungsrechtlich umstritten ist zwar, ob das Unternehmen als solches im Sinne einer betriebsfähigen, organisierten Wirtschaftseinheit, die ein Auftreten am Markt ermöglicht, bereits verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum darstellt.³⁶ Jedenfalls die einzelnen **Unternehmensgegenstände** (wie Rohstoffe, Produkte, Maschinen und Grundstücke) unterfallen aber der Eigentumsgarantie. Darüber schützt Art. 14 GG auch das **gesellschaftsrechtliche Anteilseigentum** und

32 Vgl. Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 14 Rn. 40.

33 BVerfG, Beschluss vom 24.11.2022, BVerfGE 164, 76 (111); BVerfG, Beschluss vom 21.11.2023, BVerfGE 167, 163 (196).

34 BVerfG, Beschluss vom 24.11.2022, BVerfGE 164, 76 (111).

35 BVerfG, Beschluss vom 24.11.2022, BVerfGE 164, 76 (111).

36 Vgl. zum Streitstand Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 56.

das Eigentum von Unternehmensträgern.³⁷ Insbesondere auch das in einer Aktie verkörperte Anteilseigentum genießt den Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG. In diesem Fall erstreckt sich der Schutz auf die durch das Anteilseigentum **vermittelte mitgliedschaftliche Stellung** (einschließlich der damit verbundenen Leitungsbefugnisse) und die damit verbundenen **vermögensrechtliche Ansprüche**. Der Entzug einer Aktie an einem Stahlunternehmen würde somit in das Eigentumsrecht des Aktionärs eingreifen. Grundsätzlich nicht geschützt ist demgegenüber der bloße Vermögenswert des Aktieneigentums und der Bestand einzelner wertbildender Faktoren.³⁸

Das grundrechtlich geschützte Eigentum kann auf verschiedene Art und Weise beschränkt werden. Art. 14 GG unterscheidet insofern zwischen **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und der **Enteignung** im Sinne des Abs. 3. Darüber hinaus regelt Art. 15 GG den Sonderfall der **Vergesellschaftung**. Welche dieser Handlungsformen vorliegt und ob eine gesetzgeberische oder administrative Maßnahme gerechtfertigt ist, lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Maßnahme prüfen.

2.2.1.1. Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Als Inhalts- und Schrankenbestimmungen werden die **Rechte und Pflichten** bezeichnet, die der Gesetzgeber **abstrakt und generell** in Bezug auf die durch Art. 14 GG geschützten Rechtsgüter festlegt.³⁹ Sie sind Ausdruck der in Art. 14 Abs. 2 GG verbürgten **Sozialpflichtigkeit** des Eigentums. Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums Gemeinwohlbelange und die Interessen der Eigentümer in einen **angemessenen Ausgleich** bringen.⁴⁰ Das Allgemeinwohl ist dabei sowohl Grund als auch Grenze der die Eigentümer einschränkenden Regelungen.⁴¹ Zudem müssen die Regelungen **verhältnismäßig** sein.⁴² Verhältnismäßig sind Maßnahmen, wenn sie zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind. Erforderlich sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen, wenn keine gleich geeigneten, mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Angemessen ist eine Regelung, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs steht.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen **grundsätzlich ohne Entschädigung** hinzunehmen. Der Gesetzgeber kann nur ausnahmsweise eine finanziell ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung vorsehen, wenn der mit der

37 Vgl. m.w.N. Kempny, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 64; BVerfG, Urteil vom 01.03.1979 - 1 BvR 532, 533/77, 419/78, 1 BvL 21/78, NJW 1979, 699 (703).

38 BVerfG, Urteil vom 27.04.1999, BVerfGE 100, 289 (301 f.); BVerfG, Urteil vom 11.07.2012, BVerfGE 132, 99 (119 f.).

39 Vgl. Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 80.

40 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999, BVerfGE 100, 226 (240).

41 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999, BVerfGE 100, 226 (241).

42 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999, BVerfGE 100, 226 (241).

Schrankenbestimmung verfolgte Allgemeinwohlzweck den Eingriff grundsätzlich rechtfertigt, aus Verhältnismäßigkeitsgründen aber ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich ist.⁴³

In Bezug auf das (Anteils-)Eigentum an Unternehmen finden sich Inhalts- und Schrankenbestimmungen insbesondere in dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren **Gesellschaftsrecht**.⁴⁴ Das BVerfG hat auch aktienrechtliche Regelungen zu dem sogenannten Squeeze-Out – also der Verdrängung von Minderheitsaktionären aus einer Aktiengesellschaft – als Inhalts- und Schrankenbestimmungen eingeordnet. Im Kontext eines solchen Squeeze-Outs zugunsten privater Hauptaktionäre hielt das Gericht anders als bei Enteignungen eine „volle“ Abfindung in Höhe des Verkehrswertes der Aktien für erforderlich. Auch wenn Art. 14 GG für die Wertermittlung eines Unternehmens keine bestimmte Methode vorschreibt, darf dabei ein existierender Börsenkurs nicht außer Acht bleiben.⁴⁵

Auch die Vorschriften zur Treuhandverwaltung von Unternehmen im Energiesektor zur Sicherung der Versorgungssicherheit nach § 17 des Energiesicherheitsgesetzes⁴⁶ oder von Unternehmen anlässlich der Durchführung von Sanktionsmaßnahmen nach § 6a des Außenwirtschaftsgesetzes⁴⁷, die staatlichen Stellen zwar keine Unternehmensanteile, aber unter engen Voraussetzungen weitreichende Einflussmöglichkeiten gewähren, gelten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen.⁴⁸ Vergleichbare bundesrechtliche Bestimmungen, die eine Treuhandverwaltung von nationalen Unternehmen der Stahlindustrie ermöglichen würden, sind indes nicht ersichtlich.

2.2.1.2. Enteignung

Von den Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu unterscheiden ist die Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG.⁴⁹ Eine Enteignung liegt vor, wenn den Berechtigten **konkrete subjektive Rechtspositionen** im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG vollständig oder teilweise im Wege der **hoheitlichen Güterbeschaffung** zur Erfüllung bestimmter **öffentlicher Aufgaben entzogen** werden.⁵⁰

43 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999, BVerfGE 100, 226 (241); BVerfG, Urteil vom 06.12.2016, BVerfGE 143, 246 (338 f.).

44 Vgl. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 144.

45 Vgl. m.w.N. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 369; BVerfG, Beschluss vom 27.04.1999 - 1 BvR 1613–94; vgl. zu den vereinfachten Regelungen eines Squeeze-Outs für Unternehmen im Finanzsektor während der Finanzkrise 2008 Terhechte, Krise und Verstaatlichung, JZ 2020, 431.

46 [Energiesicherungsgesetz](#) vom 20.12.1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

47 [Außenwirtschaftsgesetz](#) vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27).

48 Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2023 - 8 A 2.22, Rn. 36; Altenschmidt, in: Heusch/Ullrich/Posser, Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis, 1. Aufl. 2024, § 17 Rn. 35.

49 Vgl. Vgl. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 405.

50 Vgl. m.w.N. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 207.

Eine Enteignung kann durch Gesetz (Legalenteignung) oder aufgrund eines Gesetzes durch eine Verwaltungsmaßnahme (Administrativenteignung) erfolgen. Auch Administrativenteignungen müssen sich allerdings auf **ein hinreichend bestimmtes Gesetz** zurückführen lassen.⁵¹ Der Bund hat gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 14 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der in Art. 73 f. GG geregelten ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes in Betracht kommt.

Die Enteignung muss dem **Allgemeinwohl** und darf nicht lediglich der Mehrung des öffentlichen Vermögens dienen.⁵² Grundsätzlich ist es Aufgabe des Gesetzgebers zu konkretisieren, was dem Wohl der Allgemeinheit dient.⁵³ Die Enteignung muss auch **verhältnismäßig** sein. Öffentliche Interessen können eine Enteignung deshalb nur rechtfertigen, wenn sie die betroffenen privaten Rechte bei objektiver Betrachtung überwiegen.⁵⁴ Eine Enteignung darf nur als letztes Mittel (**ultima ratio**) zur Erreichung des Allgemeinwohlzwecks genutzt werden.⁵⁵ Insbesondere soll eine Enteignung ausscheiden, wenn die öffentliche Hand den benötigten Eigentumsgegenstand auch in zumutbarer Weise freihändig rechtsgeschäftlich erwerben kann.⁵⁶

Das Gesetz, durch das oder auf Grund dessen eine Enteignung erfolgt, muss nach Art. 14 Abs. 3 GG auch bereits Art und Ausmaß der **Entschädigung** regeln (sogenannte Junktimklausel). Diese Entschädigung ist „unter **gerechter Abwägung** der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen“. Jedenfalls eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes des entzogenen Gegenstandes im Zeitpunkt der Enteignung wird regelmäßig ausreichen, weil damit das Vermögensopfer der Betroffenen voll ausgeglichen wird. Außerdem werden sie in die Lage versetzt, sich eine vergleichbare Sache wiederzubeschaffen.⁵⁷ Auch wenn die Enteignung nicht als Instrument zur Vermögensmehrung der öffentlichen Hand genutzt werden darf, kann der Gesetzgeber aber auf situationsbedingte Besonderheiten des Sachverhalts und die Zeitumstände Rücksicht nehmen und unter Umständen eine Entschädigung unter dem Verkehrswert vorsehen. Entscheidend ist, ob die Höhe der Entschädigung ein gerechtes Abwägungsergebnis darstellt.⁵⁸ Teile

-
- 51 Vgl. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 419; Kempny, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 135 ff.
- 52 Vgl. m.w.N. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 428 f.
- 53 Kempny, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 147.
- 54 Vgl. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 428.
- 55 Vgl. m.w.N. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 428 ff.
- 56 Vgl. m.w.N. Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 432.
- 57 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.03.1998, NVwZ 1998, 947 (948); Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 14 Rn. 133, 141; Wendt, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 169 ff.
- 58 Vgl. BVerfG, Urteil vom 18.12.1968, BVerfGE 24, 367 (421); Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 14 Rn. 742.

der Literatur halten eine geringere Entschädigung etwa für angemessen, wenn auch ohne den Eingriff eine Verschlechterung oder Zerstörung des Eigentumsgegenstandes eingetreten wäre.⁵⁹

Ein Beispiel für eine gesetzliche Ermächtigung zur Enteignung von Anteilseignern war das sogenannte Rettungsübernahmegesetz⁶⁰, das im Kontext der Wirtschaftskrise 2009 zusätzlich zu verschiedenen anderen Gesetzen zur Finanzmarktstabilisierung in Kraft trat. Zur Sicherung der Finanzmarktstabilität ermächtigte es zeitlich befristet als ultima ratio zu Enteignungen der Anteilseigner von Unternehmen des Finanzsektors. Das Gesetz sah zugleich eine Reprivatisierungspflicht bei nachhaltiger Stabilisierung des Unternehmens vor, wobei den enteigneten Anteilshabern ein Recht auf bevorzugten Erwerb eingeräumt werden sollte. Von dieser eng begrenzten Möglichkeit zur Enteignung wurde indes kein Gebrauch gemacht.⁶¹

Aktuell ist auf Bundesebene keine **Rechtsgrundlage** ersichtlich, die zu einer Enteignung in Bezug auf Unternehmensbeteiligungen an Unternehmen der Stahlindustrie zu Zwecken der Dekarbonisierung oder Stabilisierung der deutschen Stahlindustrie ermächtigen würde. Das Bundesberggesetz (BBergG)⁶², das das Aufsuchen, die Gewinnung und die Aufbereitung von Bodenschätzen regelt, erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen zwar die sogenannte Grundabtretung in Bezug auf das Eigentum oder Rechte an Grundstücken (vgl. §§ 77 ff. BBergG) sowie die Enteignung in Bezug auf alte Rechte und Verträge (vgl. § 160 BBergG). Eine Enteignung von Unternehmensanteilen zugunsten der öffentlichen Hand sieht es demgegenüber nicht vor. Die Verfassungskonformität einer solchen Regelung lässt sich ohne Kenntnis des konkreten Regelungskonzeptes abstrakt nicht abschließend beurteilen. Verfassungsrechtliche Zweifel könnten insbesondere im Hinblick auf die materielle Verfassungskonformität einer solchen Enteignung bestehen. Zwar könnten sowohl die Dekarbonisierung der Wirtschaft als auch die Stabilisierung eines Wirtschaftszweiges insbesondere vor dem Hintergrund der Relevanz der Stahlwirtschaft im deutschen Wirtschaftsraum durchaus als Allgemeinwohlbelange angesehen werden, die der Gesetzgeber konkretisieren könnte. Die Verhältnismäßigkeit einer (anteiligen) Enteignung der Unternehmensinhaber erscheint angesichts der Intensität des in einer Enteignung liegenden Eingriffs aber fraglich. Durch den (teilweisen) Unternehmenserwerb könnte zwar – in Abhängigkeit von der Unternehmensform und der Höhe der erworbenen Anteile – möglicherweise Einfluss auf die Unternehmensführung genommen werden. So könnte potenziell auch auf ein nachhaltiges Wirtschaften und eine Dekarbonisierung der Produktion hingewirkt werden. In diesem Zusammenhang erscheint es allerdings zumindest denkbar, dass der öffentlichen Hand mildere Mittel zur Erreichung dieser Ziele – etwa durch Regulierung oder Anreize – zur Verfügung stünden. Jedenfalls wäre zu prüfen, ob Unternehmensanteile freihändig rechtsgeschäftlich erworben werden könnten.

59 Wendt, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 169.

60 Rettungsübernahmegesetz vom 07.04.2009 (BGBl. I S. 725, 729), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752).

61 Vgl. Terhechte, Krise und Verstaatlichung, JZ 2020, 431.

62 Bundesberggesetz ([BBergG](#)) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

2.2.1.3. Vergesellschaftung nach Art. 15 GG

Art. 15 GG lautet:

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Damit ermächtigt Art. 15 GG den Gesetzgeber unter gewissen Voraussetzungen zu Eingriffen in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum an bestimmten Produktionsmitteln. Er enthält demgegenüber aber **keinen Verfassungsauftrag** zu einer solchen Vergesellschaftung.⁶³

Nach herrschender Meinung handelt es sich bei der Vergesellschaftung um ein **eigenständiges Rechtsinstitut**, das sich von der in Art. 14 GG geregelten Enteignung durch Voraussetzungen, Handlungsform und Zielsetzung unterscheidet.⁶⁴

Bezeichnend für eine Vergesellschaftung ist, dass sie der **Überführung in die Gemeinwirtschaft** dient. Das kann sowohl durch eine Überführung des Eigentums als auch über eine gesellschaftliche Kontrolle durch Mitbeteiligungsrechte erfolgen. Für das Vorliegen einer Gemeinwirtschaft ist entscheidend, dass die jeweiligen Eigentumsobjekte nicht mehr der Gewinnerzielung durch privatwirtschaftliche Betätigung, sondern der unmittelbaren Befriedigung des gesellschaftlichen Bedarfs oder einem sonstigen Gemeinwohlzweck dienen. Eine Vergesellschaftung im Sinne des Art. 15 GG läge somit nicht vor, wenn Unternehmen bzw. Unternehmensanteile oder -bestandteile verstaatlicht würden, die Unternehmen aber weiterhin in erster Linie gewinnorientiert wirtschaften würden. Die Überführung von Stahlunternehmen in ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen der öffentlichen Hand ist durch Art. 15 GG nicht gedeckt.⁶⁵ Solange die öffentliche Hand die Art des Wirtschaftens nicht grundlegend im Sinne einer Gemeinwirtschaft ändern will, sondern bei fortlaufend privatwirtschaftlichem Handeln „lediglich“ auch wirtschafts- und sozialpolitische Ziele wie den Erhalt von Arbeitsplätzen und einer nachhaltigeren Produktion verfolgt, kann sie eine Verstaatlichung somit wohl nicht auf Art. 15 GG stützen.

Vor diesem Hintergrund werden die Voraussetzungen einer Vergesellschaftung im Folgenden lediglich überblicksweise skizziert.

Zulässige Gegenstände einer Vergesellschaftung sind Grund und Boden, **Naturschätze** und Produktionsmittel. Naturschätze in diesem Sinne sind insbesondere auch **Bodenschätze** – einschließlich der Erze⁶⁶, die für die Stahlproduktion benötigt werden. **Produktionsmittel** sind die sachlichen und rechtlichen Mittel, die der Gewinnung und Herstellung von Gütern dienen. Das

63 Vgl. Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 6 f.

64 Vgl. m.w.N. Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 5; Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 479.

65 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 11 ff.

66 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 17.

schließt auch die der Produktion unmittelbar dienenden Betriebsanlagen (wie Gebäude und Maschinen) sowie die für die Produktion verwendeten Betriebsmittel (wie Rohstoffe) sowie Patente und Warenzeichen ein.⁶⁷

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 15 GG kann eine Vergesellschaftung nur **unmittelbar durch Gesetz** erfolgen. Das Gesetz muss hinreichend bestimmt sein und kann sich sowohl auf einen bestimmten Bereich (wie die Stahlproduktion oder -verarbeitung) oder bestimmte Unternehmen beziehen. Das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 GG) gilt insoweit nicht.⁶⁸ Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 15 GG hat der Bund für Vergesellschaftungen im Sinne des Art. 15 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Gemäß Art. 72 Abs. 2 GG darf der Bund allerdings nur auf diese Gesetzgebungskompetenz zurückgreifen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Bislang hat der Bund von seiner Kompetenz für Vergesellschaftungen keinen Gebrauch gemacht.⁶⁹

Ein Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur verlangt als ungeschriebene Voraussetzung einer Vergesellschaftung die sogenannte **Sozialisierungsreife**. Nach dieser Ansicht können nur Gegenstände vergesellschaftet werden, die in eine Gemeinwirtschaft überführt werden und das mit der Vergesellschaftung verfolgte Ziel erreichen können. Ausscheiden soll eine Vergesellschaftung demnach insbesondere bei Unternehmen mit nur geringer wirtschaftlicher Bedeutung.⁷⁰

Darüber hinaus muss auch eine Vergesellschaftung nach Art. 15 GG den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** wahren.⁷¹ Auch bei einer Vergesellschaftung muss das Sozialisierungsgesetz bereits Ausmaß und Art der Entschädigung regeln. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich aufgrund der Verweisung auf Art. 14 GG nach denselben Grundsätzen wie bei der Enteignung.⁷²

Art. 15 GG legt weder einen bestimmten **Träger** noch eine spezifische **Organisationsform** des neuen gemeinwirtschaftlichen Eigentums ausdrücklich fest. Angesichts der fehlenden Anwendungsfälle ist verfassungsrechtlich auch nicht geklärt, welche Anforderungen für Organisationsformen und Träger gelten. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurden teils spezifische Organisationsmodelle der Gemeinwirtschaft entwickelt. Wohl überwiegend wird aber davon ausgegangen, dass eine Gemeinwirtschaft auch im Rahmen verschiedener „bestehender“ Organisations- bzw. Gesellschaftsformen verwirklicht werden könnte, bei denen die Privatnützigkeit nicht im Vordergrund steht. Als Beispiele für potenziell geeignete Organisationsformen werden insbesondere Genossenschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts) genannt. Mögliche Träger der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind unter anderem Bund oder Länder. Auch eine Organisation

67 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 18.

68 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 19.

69 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 19.

70 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 20.

71 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 21.

72 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 15 Rn. 22 f.

des gemeinwirtschaftlichen Eigentums in privatrechtlichen Gesellschaftsformen wie privatrechtlichen Stiftungen soll zulässig sein, solange eine gemeinwirtschaftliche Verwaltung dauerhaft sichergestellt ist.⁷³

2.2.2. Beachtung des übrigen Verfassungsrechts

Neben dem Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG wäre auch das übrige Verfassungsrecht zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die sich aus Art. 12 GG ergebenden Grenzen (vgl. zum Schutz der Konkurrenten nach Art. 12 GG bereits Ziff. 2.1.1).

3. Staatliche Beteiligungen an Stahlunternehmen im Lichte des europäischen Beihilferechts (EU 6)

3.1. Unionsrechtliche Betrachtung – Einleitung

3.1.1. Auftragsgegenstand und Prüfungsumfang

Der Fachbereich EU 6 wurde um die Beantwortung von Fragen zum unionalen Beihilferecht im Zusammenhang mit staatlichen Förderungen im Stahlsektor gebeten. Im Ausgangspunkt soll der rechtliche Rahmen für Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand innerhalb der deutschen Stahlindustrie aufgezeigt und insofern insbesondere auch das europäische Beihilferecht berücksichtigt werden. Insofern wird zum einen gefragt, ob innerhalb der beihilferechtlichen Bewertung zwischen staatlichen **Rettungsunterstützungen** für Unternehmen in Schwierigkeiten einerseits und einem proaktiven Erwerb von Anteilen an einem Stahlunternehmen durch die öffentliche Hand zur Erlangung staatlicher Mitsprache für einen langfristigen sozial-ökologischen Umbau (nachfolgend auch: „**Transformationsbeteiligung**“) andererseits zu differenzieren ist. Dies soll insbesondere auch in Bezug auf etwaige Rechtfertigungsmöglichkeiten staatlicher Förderungsmaßnahmen in der Stahlindustrie beleuchtet werden.

Auftragsgemäß erfolgt in dieser Arbeit keine Prüfung der unions- bzw. beihilferechtlichen Vereinbarkeit einer bestimmten staatlichen Fördermaßnahme im Stahlsektor. Hierzu fehlt es bereits an einer hinreichend konkretisierten Maßnahmenkonzeption. Vielmehr werden anhand der beiden auftragsgegenständlichen Konstellationen (Rettungsunterstützungen und Transformationsbeteiligungen) die potenziell in den Blick zu nehmenden beihilferechtlichen Grundstrukturen überblicksartig aufgezeigt und in den Auftragskontext eingeordnet.

Dazu wird zunächst ein Überblick über das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen und das beihilferechtliche Verfahren gegeben (dazu Ziff. 3.2.1.). Anschließend wird die Beihilfequalität der auftragsgegenständlichen Maßnahmen in den Blick genommen. Dabei wird insbesondere beleuchtet, ob mit einer betreffenden Rettungsunterstützung bzw. Transformationsbeteiligung eine beihilfenrelevante staatliche Vorteilsgewährung einhergehen könnte (dazu Ziff. 3.2.2.). Anschließend wird ein Überblick über die ausnahmsweise Zulässigkeit staatlicher Beihilfen gegeben. Insofern wird beispielhaft der im Auftragskontext potenziell einschlägige Art. 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die diesen konkretisierende Kommissionspraxis in den Blick genommen und in den Zusammenhang der hier zu

73 Vgl. m.w.N. Durner, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 15 Rn. 54 ff.

diskutierenden Maßnahmen eingeordnet (dazu Ziff. 3.2.3.). Schließlich erfolgt eine Darstellung der von der Kommission geplanten Überarbeitung der Rettungsleitlinien, welche insbesondere im Hinblick auf Rettungsunterstützungen im Stahlsektor potenziell Relevanz entfalten könnte (dazu Ziff. 3.3.).

3.1.2. Begriffsbestimmung

Der im Rahmen dieser Arbeit verwendete Begriff der Rettungsunterstützung bezeichnet Rettungsbeihilfen, die durch einen Erwerb von Unternehmensanteilen durch die öffentliche Hand vorgenommen werden.⁷⁴ Rettungsbeihilfen werden i. d. R. an sog. Unternehmen in Schwierigkeiten geleistet. Ein Unternehmen befindet sich i. S. d. Rettungsleitlinien dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, sofern der Staat nicht eingreift.⁷⁵

Der dieser Arbeit zugrundeliegende Begriff der Stahlindustrie⁷⁶ entspricht jenem in Art. 2 Nr. 43 AGVO⁷⁷. Demnach umfasst der Begriff der Stahlindustrie sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Herstellung eines oder mehrerer der folgenden Erzeugnisse, die näher in der AGVO beschrieben werden: (1.) Roheisen und Ferrolegierungen; (2.) Rohfertigerzeugnisse und Halbzeug aus Eisen, Stahl oder Edelstahl; (3.) Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl; (4.) Kaltfertigerstellte Erzeugnisse; (5.) Röhren (sämtliche nahtlosen Stahlröhren, geschweißte Stahlröhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm).

3.2. Staatliche Transformationsförderung im Lichte des europäischen Beihilferechts

3.2.1. Überblick über das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen

Das europäische Beihilferecht zielt als Teil des EU-Wettbewerbsrechts darauf ab, den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen durch Vergünstigungen zu schützen, die die Mitgliedsstaaten an die in ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen gewähren.⁷⁸

Den materiellen Kern des EU-Beihilferechts bildet das an die Mitgliedstaaten gerichtete **grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen**. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus

74 Der Begriff der Rettungsbeihilfen wird in der Mitteilung der Kommission vom 31.07.2014, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 249 S. 1 ff. (im Folgenden: [Rettungsleitlinien](#)), Rn. 26, näher bestimmt. Demnach sind Rettungsbeihilfen ihrem Wesen nach dringende vorübergehende Unterstützungsmaßnahmen, die eine vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglichen sollen, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist.

75 Rettungsleitlinien, Rn. 20.

76 Der Begriff der Stahlindustrie wird nachfolgend synonym zu jenem des Stahlsektors verwendet.

77 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187, S. 1 ff. ([konsolidierte Fassung vom 1. Juli 2023](#)).

78 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 86. EL September 2025, Art. 107 AEUV, Rn. 15 f.

staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Diesem Normtext werden mehrere Merkmale entnommen, die kumulativ erfüllt sein müssen, um von dem Vorliegen einer Beihilfe ausgehen zu können: Neben der aus staatlichen Mitteln gewährten Begünstigung an Unternehmen gehören hierzu die Selektivität (Begünstigung nur bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige), die Wettbewerbsverfälschung und die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.⁷⁹ Fehlt es nur an einem dieser Merkmale, so liegt keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vor und das EU-Beihilferecht findet keine Anwendung.⁸⁰

Sind die Merkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV hingegen erfüllt, so ist dies nicht gleichbedeutend mit einer Unionsrechtswidrigkeit der betreffenden nationalen Maßnahme. Denn das in dieser Vertragsvorschrift geregelte Beihilfeverbot gilt nicht absolut, sondern nur insoweit, als in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist. Zu diesen „anderen Bestimmungen“ zählt vor allem Art. 107 Abs. 3 AEUV und die dort aufgeführten Fallgruppen.⁸¹ Danach **können Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen** und insoweit gerechtfertigt sein bzw. als unionsrechtlich zulässig angesehen werden (siehe dazu auch unten, Ziff. 3.2.3.).

Der **Vollzug des EU-Beihilferechts** obliegt auf Grundlage von Art. 108 AEUV vor allem der Kommission.⁸² Diese hat überwiegend nicht verbindliche Maßgaben formuliert, nach denen sie das Vorliegen des Beihilfetatbestands und der Ausnahmetatbestände prüft. Dieses „Soft Law“ begründet – ähnlich wie nationale Verwaltungsvorschriften – zumindest eine Selbstbindung der Kommission⁸³ und erhöht damit die Rechtssicherheit (Vorhersehbarkeit) und Transparenz ihrer Entscheidungsprozesse.⁸⁴ Diese nichtverbindlichen Maßnahmen werden in Form von (zum Teil

79 Siehe zu den einzelnen Merkmalen und der dazu ergangenen Rechtsprechung: Bekanntmachung der Kommission vom 19.07.2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2016 C 262, S. 1 (im Folgenden: [Beihilfemitteilung](#)). In dieser Mitteilung erläutert die Kommission unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH die einzelnen Merkmale des Beihilfetatbestandes.

80 Vgl. etwa EuGH, Urteil vom 24.07.2003, Rs. C-280/00, Altmark Trans, Rn. 74, m. w. N. aus der Rechtsprechung.

81 Weitere primärrechtliche Vorschriften in diesem Zusammenhang sind Art. 107 Abs. 2 AEUV (zwingende Legalausnahmen) oder Art. 106 Abs. 2 AEUV für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben.

82 Zu den wenigen, zum Teil auf Ausnahmesituationen beschränkten Kompetenzen des Rates im EU-Beihilferecht siehe Art. 107 Abs. 3 Buchst. e, Art. 108 Abs. 2 UAbs. 3 sowie Art. 109 AEUV.

83 Vgl. EuGH, Urteil vom 07.03.2002, Rs. C-310/99, Italien/Kommission, Rn. 52; Urteil vom 05.10.2000, Rs. C-288/96, Deutschland/Kommission, Rn. 62; vgl. zum Zusammenwirken von Recht und Soft Law auch: Knauff, Die mitgliedstaatliche Finanzierung der Daseinsvorsorge im Dickicht des europäischen Regelungsgeflechts, ZG 2013, 139 (153).

84 Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 4.

bereichsspezifischen) **Leitlinien, Unionsrahmen und Mitteilungen**⁸⁵ erlassen. Letztlich maßgeblich ist aber immer die Auslegung durch die **Unionsgerichte**.⁸⁶ In **verfahrenstechnischer Hinsicht** schreibt das Primärrecht grundsätzlich die Pflicht der Mitgliedstaaten vor, Beihilfen vor der Einführung bei der Kommission anzumelden (Notifizierungspflicht, vgl. Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV). Bis zu einer positiven Entscheidung der Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden (sog. Durchführungsverbot, vgl. Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV). Das Primärrecht eröffnet neben dieser Präventivkontrolle aber auch die Möglichkeit, Beihilfen ohne vorherige Anmeldung und Kommissionsüberprüfung zu gewähren, soweit bestimmte vorab bekannte materielle und formale Anforderungen („**Freistellungstatbestände**“) eingehalten werden.⁸⁷

3.2.2. Beihilfequalität im Auftragskontext

Der folgende Abschnitt erläutert die Beihilfequalität der beiden zu betrachtenden Fallkonstellationen der Rettungsunterstützung und der Transformationsbeteiligung.

3.2.2.1. Staatliche Förderung von Unternehmen

Die Maßnahme müsste zunächst unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und zudem dem Staat zurechenbar sein.⁸⁸ In Konstellationen, in denen die Förderung bestimmter Unternehmen unmittelbar von **Trägern der öffentlichen Hand** gewährt oder den **öffentlichen Haushalt belasten** würde, ist das Merkmal der Staatlichkeit nach Ansicht der Kommission ohne Weiteres gegeben.⁸⁹ Davon dürfte im Auftragskontext – der Staat tritt unmittelbar als Anteilserwerber auf – auszugehen sein.

Die Maßnahme müsste zudem einem Unternehmen zugute kommen. Dies sind nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH alle Einheiten, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ungeachtet ihrer Rechtsform bzw. Eingliederung in die öffentliche Verwaltung und der Art ihrer Finanzierung.⁹⁰ **Wirtschaftlich** ist jede Tätigkeit, die darin besteht, auf einem **bestimmten Markt Waren und/oder Dienstleistungen** anzubieten.⁹¹ Auch die Unternehmenseigenschaft wäre im Hinblick auf Stahlunternehmen, die Stahl produzieren und auf dem Markt anbieten, i. d. R. anzunehmen.

85 Ein Gesamtüberblick über die verschiedenen Rechtsakte findet sich auf den [Seiten der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission](#), letzter Abruf am 13.05.26.

86 Vgl. etwa Beihilfemitteilung, Rn. 3.

87 Vgl. zur Entwicklung Soltész, Das neue europäische Beihilferecht, NJW 2014, 3128 (3130).

88 Die Gewährung aus staatlichen Mitteln und die Zurechenbarkeit einer solchen Maßnahme an den Staat sind zwei getrennte Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine staatliche Beihilfe vorliegt, s. Beihilfemitteilung, Rn. 38.

89 Vgl. Beihilfemitteilung, Rn. 39 ff., 47 ff.

90 Vgl. die Nachweise in der Beihilfemitteilung, Rn. 6 ff.

91 Beihilfemitteilung, Rn. 12 ff.

3.2.2.2. Begünstigung / Vorteil

Ein Vorteil i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist **jede wirtschaftliche Vergünstigung** gleich welcher Art, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d.h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte.⁹² Als Begünstigungen gelten nicht nur positive Leistungen, sondern auch Maßnahmen, die von Unternehmen regelmäßig zu tragende Belastungen vermindern.⁹³ Daher stellen neben (nicht rückzahlbaren) Zuschüssen und Zuwendungen auch zinsvergünstigte Darlehen, Bürgschaften sowie Steuererleichterungen eine Begünstigung dar.⁹⁴

Wirtschaftliche Transaktionen von öffentlichen Stellen (einschließlich öffentlicher Unternehmen) verschaffen der Gegenseite hingegen keinen Vorteil und stellen somit keine Beihilfe dar, sofern sie zu **normalen Marktbedingungen** vorgenommen werden.⁹⁵ Zur Ermittlung, ob vor diesem Hintergrund bei öffentlichen Investitionen (insbesondere Kapitalzuführungen) eine Begünstigung vorliegt, haben die Unionsgerichte den **Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers** (auch: Privatinvestorentest) entwickelt.⁹⁶ Um zu ermitteln, ob eine Investition einer öffentlichen Stelle eine staatliche Beihilfe darstellt, ist demnach zu prüfen, ob ein unter normalen Marktbedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage zu der fraglichen Investition hätte bewegt werden können.⁹⁷ Ob eine staatliche Maßnahme den Marktbedingungen entspricht, muss ex ante auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme verfügbaren Informationen geprüft werden.⁹⁸ Insofern wird nachfolgend zwischen den hier zu untersuchenden Konstellationen der Rettungsunterstützungen (dazu Ziff. 3.2.2.2.1.) sowie des proaktiven Erwerbs von Unternehmensanteilen (dazu Ziff. 3.2.2.2.2.) unterschieden und insofern der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers näher in den Blick genommen.

Eine Begünstigung i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt nach der Rechtsprechung zudem dann nicht vor, wenn eine staatliche Maßnahme lediglich als Ausgleich für die Erbringung von DAWI

-
- 92 Vgl. EuGH, Urteil vom 08.05.2013, verb. Rs. C-197/11 und C-203/11, Libert u.a., Rn. 83; Beihilfemitteilung, Rn. 66 und näher zum Privatinvestorentest: Schweitzer/Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Auflage 2022, Band 5, 1. Teil, I, B, III, 2., Rn. 85 ff.
- 93 Ständige Rechtsprechung der Unionsgerichte, vgl. nur: EuGH, Urteil vom 26.04.2018, Rs. C-234/16 und C-235/16, ANGED, Rn. 30; Urteil vom 04.06.2015, Rs. C-5/14, Kernkraftwerk Lippe, Rn. 71.
- 94 Wagner, in: MüKo Wettbewerbsrecht, Band 5, 4. Auflage 2022, Teil 9, Rn. 1242. Speziell zu den Steuererleichterungen: EuGH, Urteil vom 04.06.2015, Rs. C-5/14, Kernkraftwerk Lippe, Rn. 72 m. w. N.; EuGH, Urteil vom 08.05.2013, verb. Rs. C-197/11 und C-203/11, Libert u.a., Rn. 80.
- 95 Beihilfemitteilung, Rn. 74 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 11.07.1996, Rs. C-39/94, SFEI u. a., Rn. 60 f.
- 96 Beihilfemitteilung, Rn. 74 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 11.07.1996, Rs. C-39/94, SFEI u. a., Rn. 60 f.
- 97 EuGH, Urteil vom 07.05.2020, Rs. C-148/19 P, Rn. 46 ff.; EuGH, Urteil vom 06.03.2018, Rs. C-579/16 P, FIH Holding und FIH Erhvervsbank, Rn. 45 ff.; EuG, Urteil vom 16.01.2018, Rs. T-747/15, EDF, Rn. 78 ff.; m. w. N. aus der Rspr. der Unionsgerichte: Beihilfemitteilung, Rn. 74.
- 98 EuGH, Urteil vom 05.06.2012, Rs. C-124/10 P, EDF, Rn. 83 ff., 105; m. w. N. aus der Rspr.: Beihilfemitteilung, Rn. 78.

bzw. „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“⁹⁹ erbracht wird, sodass die jeweiligen Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten.¹⁰⁰ Ein derartiger Ausgleich ist gleichwohl nur dann nicht als Beihilfe einzustufen, wenn im jeweiligen Einzelfall weitere Voraussetzungen erfüllt sind (sog. Altmark Trans-Kriterien).¹⁰¹ Dazu zählt u. a. die tatsächliche Betrauung des Unternehmens mit der Erbringung einer DAWI durch den Mitgliedstaat.¹⁰² Im Kontext der Übernahme von Anteilen an einem Stahlunternehmen kommt diese als Ausgleich für die Erbringung von DAWI daher bereits insofern nicht in Betracht, als es sich bei der Stahlproduktion nicht um die staatlich beauftragte Erbringung einer DAWI im beihilferechtlichen Sinne handeln dürfte. Daher wird vorliegend nicht näher auf diese tatbestandliche Ausnahme eingegangen.

3.2.2.2.1. Rettungsunterstützungen

Bei einer Rettungsunterstützungen könnte nach den oben aufgezeigten Maßstäben jedenfalls insofern eine staatliche Vorteilsgewährung an das betreffende Unternehmen vorliegen, als es sich um eine das Unternehmen begünstigende Maßnahme handelt, zu der ein unter normalen Marktbedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage nicht hätte bewegt werden können.

Im Ausgangspunkt ist dabei festzustellen, dass ein staatlicher Erwerb von Unternehmensanteilen im Grundsatz eine staatliche Kapitalzuführung (Rekapitalisierung) und damit eine an den Art. 107 ff. AEUV zu messende Maßnahme darstellt.¹⁰³

Zur Beantwortung der Frage, ob insofern eine staatliche Vorteilsgewährung vorliegt, kommt es folglich auf die Marktkonformität der Kapitaltransaktion an. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich, dass das **Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers allein dann zur Anwendung kommt, wenn der Staat als regulärer Marktteilnehmer und nicht als Träger öffentlich-rechtlicher Gewalt handelt.**¹⁰⁴ In der die Beihilfepraxis der Kommission konkretisierenden Kommissionsmitteilung heißt es dazu:

„Für die Zwecke des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten sind nur die Vorteile und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die mit der Rolle des Staates als Wirtschaftsbeteiligter zusammenhängen, nicht aber jene, die sich an seine Rolle als Träger

99 Der Begriff der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entspricht dem der DAWI, vgl. etwa: EuG, Urteil vom 12.02.2008, Rs. T-289/03, BUPA, Rn. 162.

100 EuG, Urteil vom 15.11.2018, verb. Rs. T-202/10 RENV II und T-203/10 RENV II, Stichting Woonlinie u. a., Rn. 72 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

101 EuGH, Urteil vom 24.07.2003, Rs. C-280/00, Altmark Trans, Rn. 89 ff.

102 Siehe nur Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 20.

103 Dies gilt unabhängig davon, ob es durch den Anteilserwerb zu einer regulären oder stillen Beteiligung kommt, vgl. nur Kommission, [Letter to the member state](#) vom 25.06.2020, State Aid SA.57153 (2020/N) – Germany – COVID-19 - Aid to Lufthansa, C(2020) 4372 final, Rn. 83 und dazu EuG, Urteil vom 10.05.2023, verb. Rs. T-34/21 und T-87/21, Lufthansa.

104 EuGH, Urteil vom 05.06.2012, Rs. C-124/10 P, EDF, Rn. 79 ff.

öffentlicher Gewalt knüpfen.¹⁰⁵ Das Kriterium ist also in der Regel nicht anwendbar, wenn der Staat als Träger der öffentlichen Gewalt und nicht als Wirtschaftsbeteiligter handelt. Wenn ein Eingriff des Staates zum Beispiel aus Gründen des Gemeinwohls (etwa zum Zweck der sozialen oder regionalen Entwicklung) erfolgt, kann das Verhalten des Staates zwar aus politischer Sicht rational sein, aber gleichzeitig Erwägungen Rechnung tragen, die marktwirtschaftlich handelnde Wirtschaftsbeteiligte in der Regel nicht berücksichtigen. Bei der Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten sollten daher alle Erwägungen außer Betracht bleiben, die sich ausschließlich auf die Rolle des Mitgliedstaats als Träger der öffentlichen Gewalt beziehen (zum Beispiel soziale oder regionalpolitische Erwägungen oder sektorbezogene politische Erwägungen).“¹⁰⁶

Um festzustellen, ob der Privatinvestorentest anwendbar ist, muss die Kommission nach der Rechtsprechung des EuGH eine Gesamtwürdigung vornehmen und dabei auch jeden anderen Anhaltspunkt berücksichtigen, der es ihr ermöglicht, festzustellen, ob der betroffene Mitgliedstaat die in Rede stehende Maßnahme in seiner **Eigenschaft als Anteilseigner oder in der als Träger öffentlicher Gewalt** getroffen hat.¹⁰⁷ Hierbei können die Natur und der Gegenstand dieser Maßnahme, der Kontext, in den sie eingebettet ist, sowie das verfolgte Ziel und die Regeln, denen diese Maßnahme unterworfen ist, von Bedeutung sein.¹⁰⁸

Erfolgt eine Rettungsunterstützung also allein auf Grund **ordnungspolitischer Erwägungen** – etwa, um Arbeitsplätze zu erhalten oder den Industriestandort zu stärken –, so wäre eine **Vorteilsgewährung anzunehmen**, ohne dass es auf das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ankäme. Sofern der Staat hingegen als **Wirtschaftsbeteiligter** handelt, sodass der Privatinvestorentest Anwendung findet, erfolgt die **Prüfung, ob eine Transaktion den Marktbedingungen entspricht**, grundsätzlich unter Einbeziehung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls.¹⁰⁹ Hierbei sind insbesondere die **Rentabilitätsaussichten** der Investition zu berücksichtigen.¹¹⁰

105 Kommissionsmitteilung, Rn. 77 unter Verweis auf: EuGH, Urteil vom 05.06.2012, Rs. C-124/10 P, EDF, Rn. 79 ff.; EuGH, Urteil vom 10.07.1986, Rs. 234/84, Belgien/Kommission, Rn. 14; EuGH, Urteil vom 10.07.1986, Rs. 40/85, Belgien/Kommission, Rn. 13; EuGH, Urteil vom 14.09.1994, verb. Rs. C-278/92 bis C-280/92, Spanien/Kommission, Rn. 22; EuGH, Urteil vom 28.01.2003, Rs. C-334/99, Deutschland/Kommission, Rn. 134.

106 Kommissionsmitteilung, Rn. 77 unter Verweis auf: EuGH, Urteil vom 05.06.2012, Rs. C-124/10 P, EDF, Rn. 79 ff.; EuGH, Urteil vom 10.07.1986, Rs. 234/84, Belgien/Kommission, Rn. 14; EuGH, Urteil vom 10.07.1986, Rs. 40/85, Belgien/Kommission, Rn. 13; EuGH, Urteil vom 14.09.1994, verb. Rs. C-278/92 bis C-280/92, Spanien/Kommission, Rn. 22; EuGH, Urteil vom 28.01.2003, Rs. C-334/99, Deutschland/Kommission, Rn. 134; EuG, Urteil vom 06.03.2003, verb. Rs. T-228/99 und T-233/99, Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Land Nordrhein-Westfalen/Kommission; EuG, Urteil vom 24.09.2008, Rs. T-20/03, Kahla Thüringen Porzellan/Kommission; EuG, Urteil vom 17.10.2002, Rs. T-98/00, Linde/Kommission.

107 EuGH, Urteil vom 11.12.2019, Rs. C-332/18 P, Mytilinaios/Kommission, Rn. 133.

108 EuGH, Urteil vom 11.12.2019, Rs. C-332/18 P, Mytilinaios/Kommission, Rn. 133.

109 Siehe nur Beihilfemitteilung, Rn. 82.

110 Vgl. EuGH, Urteil vom 21.03.1991, Rs. C-305/89, Alfa Romeo, Rn. 20.

Im Auftragskontext – d. h. ohne Vorliegen eines spezifischen Einzelfalls – lässt sich angesichts dessen festhalten, dass ein Erwerb von Unternehmensanteilen zur Rettung eines Stahlunternehmens jedenfalls dann eine Vorteilsgewährung darstellen würde, sofern dieser aus ordnungspolitischen Gründen erfolgen würde.

Sofern der Staat hingegen als Wirtschaftsbeteiligter aufträte, wäre unter Einbeziehung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu prüfen, ob die Unternehmensbeteiligung marktkonform ist. Insoweit dürfte es grundsätzlich fernliegen, dass ein privater Investor Anteile eines Unternehmens in Schwierigkeiten erwerben würde, sofern diesbezüglich keine – auch keine langfristige – Rentabilitätserwartung bestünde.¹¹¹ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Rettungsunterstützungen in der Regel gewährt werden, um das Unternehmen vorübergehend zu stützen und einen ggf. drohenden Konkurs abzuwenden.¹¹² Insofern läge die Annahme einer staatlichen Vorteilsgewährung nahe.

3.2.2.2.2. Erwerb von Unternehmensanteilen zur staatlichen Mitgestaltungsmöglichkeit

Die zweite Konstellation betrifft die Fälle sog. Transformationsbeteiligungen. Insoweit sind im Kern die unter Ziff. 3.2.2.2. und Ziff. 3.2.2.2.1. skizzierten Anforderungen zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass es sich bei der Unternehmensbeteiligung um eine staatliche Vorteilsgewährung handeln würde, sofern diese nicht unter normalen Marktbedingungen vorgenommen wurde. Diesbezüglich würde das **Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers** zur Anwendung kommen, falls der Staat die Transaktion primär als Wirtschaftsbeteiligter und nicht als Träger öffentlicher Gewalt vornähme.

Folglich ist nach der Zielrichtung der staatlichen Unternehmensbeteiligung zu differenzieren. Sofern eine Partizipation an einer sozial-ökologischen Transformation allein aus Erwägungen erfolgen soll, die sich ausschließlich auf die Rolle des Mitgliedstaats als Träger der öffentlichen Gewalt beziehen,¹¹³ käme eine Anwendung des Privatinvestorentests nicht in Betracht. Dies hätte zur Folge, dass es sich um eine marktunübliche Transaktion handelte, die eine staatliche Begünstigung darstellen würde. Andernfalls – sofern also wirtschaftliche Erwägungen wie etwa eine erwartete Rentabilität der Investition – die Grundlage für die Beteiligung wären, so wäre anhand des Privatinvestorentests die Marktkonformität der Transaktion zu prüfen.

Die Prüfung, ob der Staat die Maßnahme als Träger öffentlicher Gewalt oder als Wirtschaftsbeteiligter erlässt, ist im Wege einer Gesamtwürdigung unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (s. o., Ziff. 3.2.2.2.1.). Diese kann vorliegend – ohne Heranziehung eines spezifischen Einzelfalls und der Erwägungen, die der Investition zugrunde liegen – nicht erfolgen. Es lässt sich aber festhalten, dass die Erwägung, eine Partizipationsmöglichkeit an Transformationsprozessen zu erwirken, potenziell sowohl eine ordnungspolitische als auch eine wirtschaftliche („ahead of the curve“) Komponente bergen könnte.

111 Vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 21.03.1991, Rs. C-305/89, Alfa Romeo, Rn. 18 ff.

112 Rettungsleitlinien, Rn. 26.

113 Die Beihilfemitteilung verweist insofern beispielhaft auf soziale oder regionalpolitische Erwägungen oder sektorbezogene politische Erwägungen, Rn. 27.

Sofern das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Marktbeteiligten zur Anwendung käme, wäre zu prüfen, ob ein unter normalen Marktbedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage zu dem fraglichen Kauf der Unternehmensanteile hätte bewegt werden können.¹¹⁴ Dabei wäre v. a. in den Blick zu nehmen, **ob und inwieweit sich aus der Partizipationsmöglichkeit am Transformationsprozess Rentabilitätsaussichten** ergeben könnten.

3.2.2.3. Selektivität und staatliche Mittel

Art. 107 Abs. 1 AEUV verbietet Beihilfen zur „Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“, d. h. selektive Beihilfen. Eine Maßnahme von allgemeinem Charakter, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt, fällt folglich nicht unter Art. 107 Abs. 1 AEUV.¹¹⁵ Allerdings kann eine Beihilfe selbst dann selektiv sein, wenn sie einen ganzen Wirtschaftssektor betrifft.¹¹⁶

Die hier in Rede stehenden Rettungsunterstützungen bzw. proaktiven Transformationsbeteiligungen sollen einzelne Stahlunternehmen betreffen, sodass vom Vorliegen der Selektivität auszugehen sein dürfte.

3.2.2.4. Auswirkungen auf Wettbewerb und zwischenstaatlichen Handel

Staatliche Förderungen für Unternehmen sind nur dann Beihilfen i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn sie „den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“, und nur „soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.¹¹⁷ Nach der Rechtsprechung des EuGH bedarf es insoweit keines Nachweises, dass eine nationale Maßnahme tatsächlich zu Handelsbeeinträchtigungen und Wettbewerbsverzerrungen führt. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Beihilfe geeignet ist, diese Wirkungen hervorzurufen. Hiervon sei auszugehen, wenn die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen, konkurrierenden Unternehmen in diesem Handel gestärkt werde, wobei unerheblich sei, ob das begünstigte Unternehmen selbst am innerunionalen Handel teilnehme.¹¹⁸

Auswirkungen von Fördermaßnahmen auf den Wettbewerb und den zwischenstaatlichen Handel können zwar ausnahmsweise ausgeschlossen sein, wenn ein rein lokales Vorhaben gefördert wird. Angesichts der regelmäßig grenzüberschreitenden Tätigkeit von Stahlunternehmen dürften

114 EuGH, Urteil vom 07.05.2020, Rs. C-148/19 P, Rn. 46 ff.; EuGH, Urteil vom 06.03.2018, Rs. C-579/16 P, FIH Holding und FIH Erhvervsbank, Rn. 45 ff.; EuG, Urteil vom 16.01.2018, Rs. T-747/15, EDF, Rn. 78 ff.; m. w. N. aus der Rspr. der Unionsgerichte: Beihilfemitteilung, Rn. 74.

115 Beihilfemitteilung, Rn. 117 f.

116 Vgl. etwa: EuGH, Urteil vom 08.09.2011, verb. Rs. C-78/08 bis 80/08, Paint Graphos u.a., Rn. 59 f.; Beihilfemitteilung, Rn. 118.

117 Vertiefend: Beihilfemitteilung, Rn. 185 ff.

118 EuGH, Urteil vom 08.05.2013, verb. Rs. C-197/11 und C-203/11, Libert u. a., Rn. 76 ff.

im Auftragskontext potenzielle Auswirkungen auf den Wettbewerb und den zwischenstaatlichen Handel aber grundsätzlich – vorbehaltlich der Prüfung konkreter Einzelfälle – naheliegen.

3.2.2.5. Schlussfolgerung zur Beihilfequalität

Sowohl hinsichtlich der vorgeschlagenen Rettungsunterstützungen als auch bezüglich der Transformationsbeteiligungen wäre insbesondere das Vorliegen einer staatlichen Begünstigung unter dem Gesichtspunkt der Marktkonformität der Transaktion zu untersuchen. Im Hinblick auf staatliche Rettungsunterstützungen läge die Annahme einer Begünstigung aufgrund der in der Regel nicht bestehenden Rentabilitätsaussicht jedenfalls nahe. Die in Rede stehenden Transformationsbeteiligungen dürften zumindest dann begünstigend sein, wenn der Staat diese als Träger hoheitlicher Gewalt vornähme. Sofern er als Wirtschaftsbeteiligter handelte, wäre anhand des jeweiligen Einzelfalls nach dem Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers die Marktkonformität der Zuwendung zu untersuchen. Vorliegend kann dies in Ermangelung eines hinreichend konkreten Maßnahmenkonzepts nicht beantwortet werden. Letztlich ist die Annahme einer Beihilfe in Bezug auf beide zu untersuchende Konstellationen aber zumindest nicht grundsätzlich auszuschließen.

3.2.3. Rechtfertigung

Sofern eine Beihilfe vorläge, so wäre diese **rechtfertigungsbedürftig** und gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Kommission **anzumelden**. Zu den Rechtsgrundlagen, nach denen eine Beihilfe ausnahmsweise unionsrechtlich zulässig sein kann, zählt insbesondere Art. 107 Abs. 3 AEUV, wonach Beihilfen mit bestimmten Zielrichtungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden *können*¹¹⁹.

Die Kommission hat ihre **Genehmigungspraxis** im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungstatbestände des Art. 107 Abs. 3 AEUV in **Leitlinien, Unionsrahmen und Mitteilungen** fixiert.¹²⁰ Darüber hinaus hat sie sog. Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen, mit denen Beihilfen nach Art. 107 Abs. 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Notifizierung bei der Kommission freigestellt wurden.¹²¹ Zudem besteht eine Allgemeine

119 Der Kommission kommt diesbezüglich ein Entscheidungsermessen zu, siehe nur Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 50.

120 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 86. EL September 2025, Art. 107 AEUV, Rn. 227.

121 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 86. EL September 2025, Art. 107 AEUV, Rn. 227.

Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),¹²² die sektorübergreifend einzelne Beihilfenregelungen von Art. 107 Abs. 3 freistellt und sie von der Notifizierungspflicht ausnimmt.¹²³

Als Rechtsgrundlage für eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Beihilfe kommt **im Auftragskontext** insbesondere **Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV** in Betracht.¹²⁴ Nachfolgend werden sowohl diese Ausnahmevorschrift als auch die entsprechenden Kommissionsrechtsakte überblicksartig dargestellt, soweit sie den Auftragsgegenstand berühren könnten. Die folgende Darstellung stellt angesichts des abstrakten Charakters der hier zu diskutierenden Vorschläge ausdrücklich **keine Prüfung der unions- bzw. beihilferechtlichen Vereinbarkeit** derartiger Maßnahmen dar. Vielmehr soll sie einen beispielhaften Überblick zu im Auftragskontext potenziell zu berücksichtigenden Gesichtspunkten bieten.

3.2.3.1. Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV

Gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV können solche Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, die der „*Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete*“ dienen, „*soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*“.

Die von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV umfassten Fördermaßnahmen lassen sich nach Beihilfearten kategorisieren, wobei **Regionalbeihilfen, Sektoralbeihilfen und sog. horizontale Beihilfen** insbesondere zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sowie zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klima- bzw. Umweltschutzes gewährt werden können.¹²⁵

Für alle Beihilfearten gelten im Rahmen des Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV **grundsätzliche Voraussetzungen**. Die Beihilfen müssen demnach einen Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem (unionalem) Interesse leisten und einen **Anreizeffekt** zeitigen.¹²⁶ Ein Anreizeffekt

122 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187, S. 1 ([konsolidierte Fassung vom 01.07.2023](#)).

123 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 86. EL September 2025, Art. 107 AEUV, Rn. 227.

124 Darüber hinaus könnte im Zusammenhang mit einer staatlichen Unternehmensbeteiligung zur Erlangung von Mitgestaltungsmöglichkeit für einen langfristigen sozial-ökologischen Umbau unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes potenziell Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV in den Blick zu nehmen sein, soweit eine Zielsetzung von gemeinsamem Europäischem Interesse vorläge. Hierauf wird angesichts des abstrakten Charakters der zu diskutierenden Maßnahmen und der ihnen zugrunde liegenden Zielsetzung vorliegend nicht näher eingegangen. Siehe zu den Anforderungen an Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse die Mitteilung der Kommission vom 30.12.2021, Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (2021/C 528/02), [ABl. C 528](#), S. 10 ff.

125 Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 62, 68 ff.

126 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 86. EL September 2025, Art. 107 AEUV, Rn. 222.

liegt vor, sofern die Beihilfen den Beihilfeempfänger veranlassen, eine Investition zu tätigen, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in begrenztem Umfang oder auf andere Weise vornehmen würde.¹²⁷ Darüber hinaus darf die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft und muss insofern insbesondere die **Grundsätze der Verhältnismäßigkeit** wahren, also geeignet, erforderlich und angemessen sein.¹²⁸

Da Regionalbeihilfen im Stahlsektor nach der Kommissionspraxis grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind,¹²⁹ werden nachfolgend allein Sektoral- bzw. Horizontalbeihilfen betrachtet.

3.2.3.1.1. Rettungsunterstützungen

Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV bietet potenziell eine Rechtsgrundlage für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Beihilfen zur Rettung und Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten.¹³⁰ Die Kommission hat ihre Genehmigungspraxis in Bezug auf solche Beihilfen in den **Rettungsleitlinien** (siehe oben, Fn. 74) fixiert.

Demnach können staatliche Rettungsunterstützungen grundsätzlich dann gewährt werden, wenn die Beihilfe darauf abzielt, soziale Härten zu vermeiden oder Marktversagen zu beheben, indem sie die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherstellt.¹³¹ Darüber hinaus müssen die Beihilfen einen Anreizeffekt bieten und verhältnismäßig sein.¹³²

Die Rettungsleitlinien finden gleichwohl auf bestimmte Sektoren keine Anwendung mit der Folge, dass Rettungsunterstützungen in diesen Bereichen grundsätzlich unzulässig sind. **Zu diesen ausdrücklich ausgeschlossenen Sektoren gehört insbesondere der Stahlsektor**, wobei sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten davon unberührt bleiben.¹³³ Zur Begründung führt die Kommission die grundsätzliche Unzulässigkeit von Rettungsbeihilfen im Stahlsektor aufgrund von bestehenden Überkapazitäten an:

„Angesichts der erheblichen in Europa und weltweit bestehenden Überkapazitäten sind staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Stahlunternehmen in Schwierigkeiten

127 Mitteilung der Kommission vom 04.07.2025, Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie), [ABL. C/2025/3602](#), S. 1 ff. Rn. 18.

128 Mitteilung der Kommission vom 04.07.2025, Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie), [ABL. C/2025/3602](#), S. 1 ff. Rn. 25.

129 Mitteilung der Kommission vom 29.04.2021, Leitlinien für Regionalbeihilfen, C/2021/2594, [ABL. C 153](#), S. 1 ff., Rn. 10; vgl. auch Art. 13 Buchst. a) AGVO.

130 Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 107 AEUV, Rn. 76.

131 Rettungsleitlinien, Rn. 43.

132 Rettungsleitlinien, Rn. 59 ff.

133 Rettungsleitlinien, Rn. 18.

*jedoch nicht gerechtfertigt. Daher sollte der Stahlsektor vom Anwendungsbereich dieser Leitlinien ausgeschlossen werden.*¹³⁴

Im Hinblick auf den Auftragsgegenstand folgt daraus, dass die vorgeschlagenen Rettungsunterstützungen nach der – jedenfalls derzeitigen – Kommissionspraxis **grundsätzlich unzulässig** wären.¹³⁵

3.2.3.1.2. Transformationsbeteiligung

In Bezug auf eine staatliche Unternehmensbeteiligung mit dem Ziel der Teilhabe an einer langfristigen ökologischen Transformation kommen v. a. Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klima- bzw. Umweltschutzes in Betracht.

In diesem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit eine **Vielzahl staatlicher Beihilfen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Stahlindustrie** geleistet, die als energieintensiver Industriezweig gilt.¹³⁶ So hat die Kommission von Oktober 2022 bis Februar 2025 staatliche Beihilfen in Höhe von knapp 9 Mrd. EUR für zehn Einzelprojekte im Bereich der Dekarbonisierung des Stahlsektors genehmigt.¹³⁷ Es lässt sich folglich im Ausgangspunkt festhalten, dass Beihilfen mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Stahlproduktion grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

Die Voraussetzungen für die die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Klimatransformation in der Industrie werden insbesondere in den Kommissionsleitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen¹³⁸ (im Folgenden: **Klimaleitlinien**) sowie dem Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie¹³⁹ (im Folgenden: **CISAF**) konkretisiert.

3.2.3.1.2.1. Klimaleitlinien

In den Klimaleitlinien findet sich zunächst eine umfangreiche Darstellung der Grundsätze, nach denen die Kommission Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen für vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt.¹⁴⁰ Sie buchstabieren die oben unter Ziff. 3.2.3.1. aufgeführten generellen

134 Rettungsleitlinien, Rn. 15.

135 Bei den vorgeschlagenen Rettungsunterstützungen soll es sich insbesondere nicht um sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten, sondern um einzelne Unternehmen betreffende Transaktionen handeln.

136 Siehe nur [Website](#) der Kommission, Energy Intensive Industries ecosystem and LSP(s).

137 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle vom 19. März 2025, [COM\(2025\) 125 final](#), S. 19. In Deutschland wurden beispielsweise [Beihilfen an die ArcelorMittal](#) sowie [verschiedene saarländische Stahlunternehmen](#) geleistet.

138 Mitteilung der Kommission vom 18.02.2022, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, C/2022/481, [ABl. C 80](#), S. 1 ff.

139 Mitteilung der Kommission, Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) vom 04.07.2025, [Abl. C/2025/3602](#), S. 1 ff.

140 Klimaleitlinien, Rn. 20 ff.

Vorgaben aus, wonach die Beihilfen insbesondere einen Anreizeffekt haben und im Hinblick auf etwaige Wettbewerbs- bzw. Handelsverzerrungen verhältnismäßig sein müssen. In Bezug auf den Anreizeffekt muss die Beihilfe im Leitlinienkontext dazu führen, dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde.¹⁴¹ Die Kommission schließt einen Anreizeffekt für den Beihilfeempfänger aus, wenn der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit erfolgte, bevor der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden stellte.¹⁴² Auch Beihilfen, die lediglich gewährt werden, um die Kosten der Anpassung an Unionsnormen zu decken, haben grundsätzlich keinen Anreizeffekt.¹⁴³ Diesbezüglich lässt sich festhalten, dass die Beihilfe grundsätzlich zur **Vornahme einer spezifischen unternehmensseitigen Investition bzw. eines konkreten Vorhabens zur Förderung des Klima- bzw. Umweltschutzes** gewährt werden muss. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Beihilfemaßnahme wird spiegelbildlich verlangt, dass in Bezug auf ein spezifisches klima- bzw. umweltschützendes Vorhaben bzw. eine spezifische entsprechende Tätigkeit ein Marktversagen besteht.¹⁴⁴ Dies bedeutet, dass der Markt allein dieses Vorhaben bzw. die Tätigkeit nicht herbeiführen kann.¹⁴⁵

Sodann nehmen die Leitlinien eine Gruppierung von Klima- bzw. Umweltbeihilfen vor und konkretisiert die an diese zu stellenden Anforderungen. So wird unterschieden zwischen Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen (Abschnitt 4.1.), Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden (Abschnitt 4.2.), Beihilfen für saubere Mobilität (Abschnitt 4.3.), Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Abschnitt 4.4.), Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung (Abschnitt 4.5), Beihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme (Abschnitt 4.6.), Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben (Abschnitt 4.7.), Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit (Abschnitt 4.8.), Beihilfen für Energieinfrastruktur (Abschnitt 4.9.), Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte (Abschnitt 4.10.), Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen (Abschnitt 4.11.), Beihilfen für die Stilllegung von Kohle-, Torf- oder Ölschieferkraftwerken und die Beendigung des Abbaus von Kohle, Torf oder Ölschiefer (Abschnitt 4.12.) sowie Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen (Abschnitt 4.13.). Der hier zu begutachtende Vorschlag einer staatlichen Beteiligung an einem Stahlunternehmen formuliert als abstrakte Zielsetzung die Möglichkeit einer Partizipation am klima- bzw. sozialpolitischen Transformationsprozess, ohne diese Ziele jedoch weiter zu konkretisieren. Insofern ist vorliegend auch keine Zuordnung des Vorschlags zu einer der aufgeführten Beihilfegruppen möglich.

141 Klimaleitlinien, Rn. 26.

142 Klimaleitlinien, Rn. 29.

143 Klimaleitlinien, Rn. 32.

144 Klimaleitlinien, Rn. 34 ff.

145 Klimaleitlinien, Rn. 34.

Vor diesem Hintergrund lässt sich im Auftragskontext unter Einbeziehung der Klimaleitlinien festhalten, dass Beihilfen in dem Bereich des Klima- bzw. Umweltschutzes grundsätzlich nur genehmigungsfähig sind, sofern sie sich auf eine **spezifische Investition bzw. ein spezifisches unternehmensseitiges Vorhaben** beziehen und insofern einen **Anreizeffekt** zeitigen. Eine staatliche Beteiligung an einem Stahlunternehmen mit dem abstrakten Ziel der Möglichkeit einer Teilhabe am klima- bzw. sozialpolitischen Transformationsprozess erscheint insofern grundsätzlich als nicht hinreichend konkret. Jedenfalls aber lässt der Vorschlag sich in seiner abstrakten Gestalt nicht an den Klimaleitlinien messen, da bereits keine Zuordnung zu den aufgeführten Beihilfegruppen möglich ist.

3.2.3.1.2.2. CISAF

Der CISAF soll die bestehenden Kommissionsleitlinien für staatliche Beihilfen im Hinblick auf eine saubere Industrie ergänzen. Dazu werden insbesondere Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Entwicklung der Industrie durch Investitionen festgelegt.¹⁴⁶

Auch im CISAF werden zunächst die allgemein an die Genehmigung staatlicher Beihilfen nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV zu stellenden Anforderungen dargestellt (s. dazu oben, Ziff. 3.2.3.1. sowie Ziff. 3.2.3.1.2.1.).¹⁴⁷ Anschließend werden fünf Kategorien von – spezifisch den „Deal für eine saubere Industrie“¹⁴⁸ betreffenden – Beihilfen unterschieden, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sein können: Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus sauberer Energien (Abschnitt 4), zur Dekarbonisierung der Industrie (Abschnitt 5), zur Sicherung von Fertigungskapazitäten für saubere Technologien (Abschnitt 6), zur Unterstützung von Innovationsfondsvorhaben (Abschnitt 7) und zur Verringerung der Risiken privater Investitionen (Abschnitt 8).

Der auftragsgegenständliche Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einem Stahlunternehmen durch den Staat, um Einfluss auf die klima- und sozialpolitische Transformation zu erhalten, lässt sich jedenfalls unmittelbar keiner dieser Kategorien zuordnen. Allenfalls könnte sich abstrakt auf die Dekarbonisierung der Industrie rekurrieren lassen, wobei es aber auch insoweit einer **konkreten Investition bzw. eines konkreten Vorhabens** bedürfte, welches **messbare Auswirkungen in Bezug auf Dekarbonisierung oder Energieeffizienz** haben müsste.¹⁴⁹ Zumindest in Bezug auf den oben aufgeführten Anreizeffekt dürfte die hier in Rede stehende Unternehmensbeteiligung in ihrer abstrakten Gestalt folglich keine nach dem CISAF genehmigungsfähige Maßnahme darstellen.

¹⁴⁶ CISAF, Rn. 9.

¹⁴⁷ CISAF, Rn. 16 ff.

¹⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26.02.2025, Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung, [KOM\(2025\) 85 endg.](#)

¹⁴⁹ Siehe zu den Mindestvorgaben in Bezug auf die Dekarbonisierung: CISAF, Rn. 139 ff.

3.2.3.1.3. Schlussfolgerungen zu Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV

Es erscheint im Ergebnis – vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung – eher fernliegend, dass die hier diskutierten Maßnahmen auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV genehmigt werden könnten, sofern sie als Beihilfen eingestuft würden.

Sofern sich der hier zu diskutierende Vorschlag auf Rettungsunterstützungen für Stahlunternehmen bezieht, bleibt festzuhalten, dass diese nach der derzeitigen Kommissionspraxis, wie sie in den Rettungsleitlinien zum Ausdruck kommt, grundsätzlich unzulässig sind (s. o., Ziff. 3.2.3.1.1.).

Im Hinblick auf den Vorschlag der staatlichen Unternehmensübernahme zur Teilhabe an einer langfristigen klima- und sozialpolitischen Transformation im Stahlsektor sind zur Frage der Rechtfertigung v. a. die Klimaleitlinien sowie der CISAF in den Blick zu nehmen (s. zum Ganzen oben, Ziff. 3.2.3.1.2.). Diese Kommissionsrechtsakte stellen spezifische Anforderungen an Beihilfen zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes bzw. im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Industrie auf. Im Auftragskontext fehlt es gleichwohl bereits an der beihilferechtlich erforderlichen **konkreten Investition bzw. unternehmerischen Maßnahme**, zu welcher die Beihilfe einen Anreiz bieten soll. Insofern lässt sich festhalten, dass ein staatlicher Anteilserwerb – ungeachtet der Frage, ob mit ihm abstrakt Ziele i. S. v. Art. 107 Abs. 2 Buchst. c AEUV verfolgt werden – jedenfalls dann keiner beihilferechtlichen Zulässigkeit unterliegt, soweit er nicht zur Vornahme einer spezifischen Investition bzw. eines konkreten Vorhabens veranlassen soll (sog. Anreizeffekt).

3.2.4. Fazit

Die hier in Rede stehenden Vorschläge der Rettungsunterstützung bzw. des Anteilserwerbs zur Transformationspartizipation im Stahlsektor wären als staatliche Transaktion zugunsten von Unternehmen im Ausgangspunkt am unionalen Beihilferecht zu messen. Ihre **Beihilfeeigenschaft** hinge entscheidend davon ab, ob mit ihnen eine **Vorteilsgewährung** im beihilferechtlichen Sinne einherginge. Dies wäre nicht der Fall, sofern die betreffende Transaktion **marktkonform** wäre. Eine Marktkonformität wäre grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Staat als Träger öffentlicher Gewalt eine Rekapitalisierung vornähme. Sofern der Staat indes als Wirtschaftsteilnehmer handelte, könnte das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zur Anwendung gelangen, wonach im Einzelfall – insbesondere unter Einbeziehung potenzieller Rentabilität des Vorhabens – zu ermitteln wäre, ob ein privater Kapitalgeber in vergleichbarer Situation zu der betreffenden Transaktion hätte bewegt werden können.

Im Falle des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe wäre diese notifizierungspflichtig und rechtfertigungsbedürftig. Als Rechtfertigungstatbestand ist im Auftragskontext insbesondere Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV zu betrachten. Aufgrund des **Ausschlusses des Stahlsektors vom Anwendungsbereich der Rettungsleitlinien** und wegen der **Unbestimmtheit der Maßnahmen im Hinblick auf ggf. durch sie zu ermöglichende Investitionen** erscheint eine ausnahmsweise beihilferechtliche Zulässigkeit – vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung – eher fernliegend.

3.3. Exkurs: Einbeziehung des Stahlsektors in den Anwendungsbereich der Rettungsleitlinien

Die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit von Rettungsunterstützungen bemisst sich insbesondere nach den Rettungsleitlinien, in welchen die Kommission ihre Genehmigungspraxis festgeschrieben hat. Der Stahlsektor ist derzeit aus dem Anwendungsbereich der Rettungsleitlinien ausgenommen, sodass entsprechende Rettungsunterstützungen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig wären (s. zum Ganzen oben, Ziff. 3.2.3.1.1.).

Da die Rettungsleitlinien ursprünglich Ende 2025 ausgelaufen wären, hat die Kommission ihre Geltungsdauer zunächst bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.¹⁵⁰ Die Verlängerung soll einen regulatorischen Übergang gewährleisten, während an einer **umfassenden Überarbeitung** der Rettungsleitlinien gearbeitet wird.¹⁵¹

Im Zuge dieser Überarbeitung wird insbesondere erwogen, den **Stahlsektor wieder in den Anwendungsbereich der Rettungsleitlinien einzubeziehen**.¹⁵² Dies habe zum Hintergrund, dass sich die Marktgegebenheiten und der geopolitische Kontext seit der Annahme der derzeit geltenden Rettungsleitlinien vor mehr als zehn Jahren verändert hätten. Insbesondere der europäische Stahlsektor stehe in Bezug auf seine Wettbewerbsfähigkeit vor großen Herausforderungen.¹⁵³ Die Kommission erkenne diese Herausforderungen in ihrem Aktionsplan für Stahl und Metalle¹⁵⁴ an.¹⁵⁵ Zur weiteren Begründung führt die Kommission aus, dass der Stahlsektor im Jahr 2014 aufgrund von Überkapazitäten in der EU und weltweit vom Anwendungsbereich der Leitlinien ausgenommen worden sei.¹⁵⁶ Während es in der EU selbst keine strukturellen Überkapazitäten mehr gebe, bestünden nach wie vor globale Überkapazitäten.¹⁵⁷ Im Rahmen der Überarbeitung werde daher erwogen, den Stahlsektor in den Anwendungsbereich der Leitlinien für Rettungs- und

150 Mitteilung der Kommission vom 13.10.2025 zur Änderung der Geltungsdauer der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, C/2025/5428, [ABL C. C/2025/5428](#).

151 Mitteilung der Kommission vom 13.10.2025 zur Änderung der Geltungsdauer der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, C/2025/5428, [ABL C. C/2025/5428](#), Rn. 2; Aufforderung zur Stellungnahme vom 22. August 2025 zu der Initiative „Überarbeitung der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (nachfolgend: Aufforderung zur Stellungnahme), [abrufbar auf der Website der Kommission](#).

152 Aufforderung zur Stellungnahme, S. 2.

153 Aufforderung zur Stellungnahme, S. 1 f.

154 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19.03.2025, Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle, [KOM\(2025\) 125 endg.](#)

155 Aufforderung zur Stellungnahme, S. 2.

156 Aufforderung zur Stellungnahme, S. 2.

157 Aufforderung zur Stellungnahme, S. 2.

Umstrukturierungsbeihilfen einzubeziehen, um einen Beitrag zu einer EU-Stahlindustrie zu leisten, die den derzeitigen und künftigen Herausforderungen gewachsen ist.¹⁵⁸

Das Überarbeitsverfahren läuft derzeit noch. Im August 2025 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um Beiträge zum Umfang und Inhalt ihrer Überarbeitung der Rettungsleitlinien einzuholen.¹⁵⁹ Die öffentliche Konsultation ist inzwischen abgeschlossen, eine Annahme durch die Kommission ist geplant für das vierte Quartal 2026.¹⁶⁰

4. Zur Gründung einer Stiftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft (WD 7)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen auftragsgemäß die wesentlichen Regelungen zur Gründung einer Stiftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Aktiengesellschaft überblicksartig dar. Hierbei wird zudem kurz auf bestehende Haftungs- und Vermögensregelungen eingegangen.

4.1. Stiftung

§ 80 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹⁶¹ enthält eine **gesetzliche Definition** der Stiftung, wonach diese eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person ist. Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine grundsätzlich für die Ewigkeit einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse.¹⁶²

Der **Zweck** der Stiftung wird **durch den Stifter im Stiftungsgeschäft** gemäß **§ 81 BGB** vorgegeben und muss außerhalb der eigenen Organisation der Stiftung liegen (Fremdnützigkeit). Der Stiftungszweck stellt dabei das **prägende Merkmal der Stiftung** dar. Der Zweck gibt vor, wofür die freien Mittel der Stiftung verwendet werden sollen. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen des § 85 BGB geändert werden.¹⁶³

Nach **§ 83b Abs. 1 BGB** besteht das **Stiftungsvermögen** bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, aus dem **Grundstockvermögen** und dem **sonstigen Vermögen**. Das

158 Aufforderung zur Stellungnahme, S. 2.

159 [Pressemitteilung](#) der Kommission vom 22.08.2025, „Kommission bittet um Beiträge zur Überarbeitung der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien“.

160 Aufforderung zur Stellungnahme, S. 1; Website der Kommission, [Initiative details](#), letzter Abruf am 21.04.2026.

161 Bürgerliches Gesetzbuch ([BGB](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 29.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83).

162 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 80 Rn. 13.

163 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 80 Rn. 17.

Stiftungsvermögen ist neben dem Stiftungszweck konstitutives Merkmal einer Stiftung.¹⁶⁴ Auf das Stiftungsvermögen wird unter Punkt 4.1.4 nochmals vertieft eingegangen.

Der Regelfall der Stiftung ist die sogenannte **Ewigkeitsstiftung**, die gemäß **§ 80 Abs. 1 Satz 2 1. HS BGB auf unbestimmte Zeit** errichtet ist. Zulässig sind auch **zweckbedingte Stiftungen** und **auflösend bedingte Stiftungen**.¹⁶⁵ Zudem kann eine Stiftung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 2. HS BGB auch ausdrücklich auf bestimmte Zeit errichtet werden. So kann sie auf kalendarisch bestimmte Zeit oder Zeiträume errichtet werden (**Zeitstiftung**) oder der Stiftungszweck kann seiner Dauer nach beschränkt sein (**Zweckbefristete Stiftung**).¹⁶⁶ Vom Gesetzgeber ist zudem die **Verbrauchsstiftung** ausdrücklich vorgesehen, der es abweichend von § 83c Abs. 1 BGB erlaubt oder sogar vorgegeben ist, auch ihr Grundstockvermögen für den Stiftungszweck zu verbrauchen.¹⁶⁷

4.1.1. Gründung der Stiftung

Gemäß **§ 80 Abs. 2 BGB** sind zur Entstehung der Stiftung das **Stiftungsgeschäft** und die **Anerkennung** der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

4.1.1.1. Stiftungsgeschäft

§ 81 BGB konkretisiert das **Stiftungsgeschäft** als unverzichtbare Voraussetzung der Stiftungerrichtung und macht dabei klare Vorgaben für den notwendigen Satzungsinhalt. Darüber hinaus ist der Stifter bei der Gestaltung der Satzung und ihrer Regelungen grundsätzlich frei.¹⁶⁸

Das Stiftungsgeschäft besteht gemäß **§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BGB** aus dem **organisationsrechtlichen Teil**. Mit diesem wird der Stiftung eine Verfassung in Form einer Satzung gegeben.¹⁶⁹ Diese muss nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 BGB mindestens **a) den Zweck der Stiftung, b) den Namen der Stiftung, c) den Sitz der Stiftung** und **d) die Bildung des Vorstands der Stiftung** enthalten.

Die **Zweckbestimmung** ist zentraler Teil des Gründungs- und Organisationsaktes und unterliegt dem freien Willen des Stifters.¹⁷⁰ Grundsätzlich können Stiftungen für alle fremdnützigen, nicht notwendigerweise gemeinnützigen Zwecken errichtet werden, solange sie nicht dem

164 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 80 Rn. 18.

165 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 80 Rn. 19.

166 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 80, Rn. 19.

167 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 80, Rn. 19.

168 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 81 Rn. 4.

169 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 81 Rn. 1, 4.

170 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 81 Rn. 5.

Gemeinwohl entgegenstehen, also gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder aber die Zweckerfüllung dauerhaft unmöglich ist.¹⁷¹

Auch bei der Wahl des **Namens** ist der Stifter grundsätzlich frei. Als Grundsätze für die Namenswahl gelten die §§ 18 Abs. 2, 30 Handelsgesetzbuch (HGB)¹⁷² entsprechend. Der Name muss danach zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Außerdem darf der Name nicht offenkundig irreführend sein, so dass falsche Vorstellungen über Zwecke, Art und Größe der Stiftung hervorgerufen werden.¹⁷³

Der **Satzungssitz** der Stiftung bestimmt maßgeblich die anwendbaren Normen des Stiftungsrechts und die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, der Anerkennungsbehörde sowie der Finanzbehörden. Den Satzungssitz kann der Stifter ebenfalls frei wählen.¹⁷⁴

Zwingend notwendig sind Vorgaben zu Erstbestellung des **Vorstandes**. Außerdem muss die Satzung bereits Regelungen über die Größe des Vorstandes (hierbei sind Mindest- oder Höchstzahl ausreichend), seine personelle Besetzung und das zukünftige Bestellungs- und Abberufungsverfahren enthalten. Auch andere Organe, z.B. ein Kuratorium (Stiftungs- oder Verwaltungsrat) können in der Satzung vorgesehen gemäß § 84 Abs. 4 Satz 1 BGB werden. Hierbei sind die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe möglichst klar voneinander abzugrenzen.¹⁷⁵

Der **vermögensrechtliche Teil** besteht gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus einem Zuwendungsakt mit dem sich der Stifter verpflichtet, der Stiftung bestimmte Vermögenwerte zu übertragen.¹⁷⁶ Mit der stiftungsrechtlichen Anerkennung erwirbt die Stiftung einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des im Stiftungsgeschäft zugesicherten Vermögens.¹⁷⁷

4.1.1.2. Anerkennung der Stiftung

Neben dem Stiftungsgeschäft ist für die Gründung einer Stiftung gemäß § 80 Abs. 2 BGB die **Anerkennung** erforderlich. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde, welcher nach § 10 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁷⁸ grundsätzlich keiner besonderen Form bedarf. Dieser kann vom Stifter, seinen Erben oder einem Vertreter gestellt werden.

171 Heuel, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht 6. Aufl. 2024, § 81 BGB Rn. 5.

172 Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33).

173 Heuel, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 81 BGB Rn. 7.

174 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 81 Rn. 8.

175 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 81 Rn. 10; Heuel in: Henssler/Strohn/Heuel, 6. Aufl. 2024, § 81 BGB Rn. 10.

176 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, BGB § 81 Rn. 1.

177 Heuel, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, BGB § 81 Rn. 13.

178 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

Das Anerkennungsverfahren sowie die Anforderungen an den Antrag richten sich nach den Landesstiftungsgesetzen.¹⁷⁹ Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB ist die Behörde des Landes zuständig, in dem die Stiftung ihren satzungsmäßigen Sitz haben wird.

Eine der Vorgesellschaft vergleichbare Vorstiftung gibt es nicht.¹⁸⁰

4.1.2. Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sowie ihre Rechte und Pflichten sind in den **§§ 84 f. BGB** geregelt.

4.1.2.1. Notwendige Organe

Der **Vorstand** ist gemäß **§ 84 Abs. 1 BGB** das **notwendige Organ** der Stiftung. Er **führt** nach § 84 Abs. 1 Satz 2 BGB die **Geschäfte der Stiftung** und **vertritt** gemäß § 84 Abs. 2 BGB die **Stiftung gerichtlich und außergerichtlich**. Vorstand bzw. Mitglied des Vorstandes kann grundsätzlich jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft sein (Vorstandsfähigkeit).¹⁸¹ Dem Stifter steht es zudem frei, in der Satzung **zusätzliche Anforderungen** an Qualifikation oder Eigenschaften eines Vorstandsmitgliedes zu stellen. Dies kann z.B. das Mindest- oder Höchstalter, eine berufliche Qualifikation mit Bezug zu Vermögensgegenständen oder dem Tätigkeitsbereich der Stiftung sein.¹⁸²

Der Vorstand übt in alleiniger Verantwortung grundsätzlich alle Tätigkeiten aus, die zur Verfolgung des Stiftungszweckes, der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der Umsetzung der Satzung der Stiftung notwendig sind. Er hat dabei seine Tätigkeit nach besten Kräften zu versehen.¹⁸³ Der Vorstand ist der gesetzliche, organschaftliche, einzige Vertreter der Stiftung, dessen Vertretungsmacht ohne besondere Regelung gegenüber Dritten unbeschränkt ist.¹⁸⁴ Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Passivvertretung legt § 84 Abs. 2 Satz 3 BGB eine strenge Einzelvertretung fest.

4.1.2.2. Weitere Organe

Gemäß **§ 84 Abs. 4 Satz 1 BGB** kann die Satzung neben dem Vorstand **weitere Organe** der Stiftung vorsehen. Ein Organ muss durch die Satzung **mit eigenen Rechten und Pflichten** ausgestattet sein.¹⁸⁵ Die Satzung soll gemäß § 84 Abs. 4 Satz 2 BGB auch Bestimmungen über Bildung,

179 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 82 Rn. 1.

180 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 82 Rn. 2.

181 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 2.

182 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 2.

183 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 7 m.w.N.

184 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 8.

185 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 16.

Aufgaben und Befugnisse des Organs enthalten, da sonst keine klare Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen der Stiftungsorgane möglich ist.¹⁸⁶ Die Organe unterliegen dabei den gleichen rechtlichen Regelungen wie der Vorstand, insbesondere gelten für sie §§ 84a–84c BGB.¹⁸⁷

In der Praxis haben sich **Aufsichtsorgane** für den Vorstand (**z.B. Aufsichtsrat, Kuratorium, Beirat, Stiftungsrat**) etabliert. Diese werden mit Aufgaben betraut, die den Aufgaben eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates nachgebildet sind. Sie bestellen den Vorstand oder berufen ihn wieder ab und üben ihnen zugewiesene Kontrollrechte und Zustimmungsvorbehalte aus.¹⁸⁸

4.1.3. Haftung

Bezüglich der Haftung der Stiftung verweist **§ 84 Abs. 5 BGB** auf die vereinsrechtlichen Regelungen der **§§ 30, 31 und 42 Abs. 2 BGB**.

Die Stiftung muss sich danach haftungsrechtlich das **Verhalten aller satzungsmäßig berufenen Vertreter** gegenüber Dritten **zurechnen** lassen. Das Verhalten muss dabei einen sachlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis des Organmitgliedes haben und darf nicht ausschließlich rein privater Natur sein. Auf eine bestehende Vertretungsmacht oder eine Pflichtwidrigkeit im Verhältnis zur Stiftung kommt es hierbei nicht an.¹⁸⁹ Das Verhalten muss zudem einen (gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen) Haftungstatbestand gegenüber dem Dritten erfüllen.¹⁹⁰

4.1.4. Stiftungsvermögen

Das **Stiftungsvermögen** ist in **§ 83b BGB** geregelt. In Absatz 1 wird zwischen verschiedenen Vermögensteilen unterschieden. Danach wird zwischen dem nicht zu verbrauchenden Grundstockvermögen der Stiftung (§ 83b Abs. 2BGB) und ihrem sonstigen Vermögen unterschieden.¹⁹¹

Das Stiftungsvermögen setzt sich zunächst aus der Summe der dinglichen und schuldrechtlichen Rechte und Ansprüche, welche der Stiftung zustehen, sowie ihrer Verbindlichkeiten zusammen.¹⁹² Die Abgrenzung zwischen Grundstock- und sonstigem Vermögen muss durch die zuständigen Organe dokumentiert werden, weil Vermögensgegenstände je nach Zugehörigkeit hinsichtlich Erhalt, Nutzung und Verwendung völlig unterschiedlichen Regimen unterliegen.¹⁹³

186 Heuel, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 84 BGB Rn. 7.

187 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 16.

188 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 18; Heuel in: Henssler/Strohn/Heuel, 6. Aufl. 2024, BGB § 81 Rn. 10.

189 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 24.

190 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 84 Rn. 24.

191 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b.

192 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 1.

193 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 2.

4.1.4.1. Grundstockvermögen

Zum **Grundstockvermögen** gehören gemäß § 83b Abs. 2 BGB

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

Die Annahme von Zuwendungen ist grundsätzlich Sache des Vorstandes, soweit seine Vertretungsmacht insoweit nicht ausdrücklich in der Satzung ausgeschlossen ist.¹⁹⁴

Zum Stiftungsvermögen hinzu kommen außerdem die Gewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens und Surrogate aus Geschäften mit dem Grundstockvermögen. Das Grundstockvermögen ist damit vor allem Gegenstand der Mittelverwaltung.¹⁹⁵

Zum Verbrauch bestimmtes **sonstiges Vermögen** darf gemäß § 83b Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB grundsätzlich nicht in Grundstockvermögen **umgewidmet** werden. Nach § 83b Abs. 2 Nr. 3 BGB ist eine Umwidmung sonst nur mit der Folge möglich, dass umgewidmetes Vermögen auch den Regeln des § 83c BGB unterworfen ist.¹⁹⁶

Eine **Umwidmung von Grundstockvermögen** in sonstiges Vermögen ist nur nach den Regeln des § 83c Abs. 2, 3 BGB möglich. Der Stifter kann auch Umstände vorsehen, die einen Teilverbrauch des Grundstockvermögens erlauben oder aber für bestimmte Fälle die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ermöglichen.¹⁹⁷

Der Stifter kann für die **Verwaltung des Stiftungsvermögens** bindende Vorgaben machen. Er kann vorgeben, welche Anlage zu wählen ist. Der Stifter kann Veräußerungsverbote für Vermögensgegenstände statuieren und er kann auch in Anlagerichtlinien vorgeben, wie er sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens vorstellt. Die Organe sind bei all ihren Entscheidungen an den dokumentierten und mutmaßlichen Stifterwillen gebunden.¹⁹⁸

§ 83c BGB ergänzt die Regelungen des § 83b BGB um das **Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens**. Nach § 83c Abs. 1 BGB darf das für die Mittelverwendung das Grundstockvermögen nicht angegriffen werden.¹⁹⁹ Das Gebot der Erhaltung bezieht sich dabei nur auf das

194 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 9.

195 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 4.

196 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 10.

197 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 11.

198 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 15.

199 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83c.

Grundstockvermögen, nicht auf das sonstige Vermögen. Nach Vorstellung des Gesetzgebers soll so die Leistungsfähigkeit der Organisation für die Aufbringung der notwendigen Mittel gesichert werden.²⁰⁰ **Umschichtungsgewinne** des Grundstockvermögens werden nicht automatisch Grundstockvermögen, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen für den Stiftungszweck verwendet werden.²⁰¹ Nach § 83c Abs. 2 BGB kann zudem durch die Satzung bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung jedoch verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder, um den verbrauchten Teil aufzustocken.

4.1.4.2. Sonstiges Vermögen

Zum **sonstigen Vermögen** zählen alle Vermögenswerte, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind.²⁰²

Hierbei wird zwischen verschiedenen Kategorien unterschieden. So zählen zum sonstigen Vermögen u.a. **Nutzungen** (§ 100 BGB) des Stiftungsvermögens (aus Grundstock- und Sonstigem Vermögen), vom Stifter gewidmetes, jedoch **zum Verbrauch bestimmtes Vermögen** (§ 83b Abs. 1, Abs. 3 BGB) sowie sämtliche **Vermögenszuflüsse**, die nicht Nutzungen oder Surrogate aus Grundstockvermögen oder Zustiftungen sind (z.B. Erlöse aus Verkäufen, Geschäftsbetrieben).²⁰³

Unterschiede zum Grundstockvermögen ergeben sich vor allem bei der Vermögens- bzw. Mittelverwendung. So gilt § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB nicht für Umschichtungsgewinne aus dem Sonstigen Vermögen. Zudem müssen Umschichtungsverluste aus dem Sonstigen Vermögen nicht ausgeglichen werden.²⁰⁴

4.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist **juristische Person** mit einer grundsätzlich **körperschaftlichen Organisation** und einer **kapitalbezogenen Grundlage**.²⁰⁵ Im Vergleich zur Aktiengesellschaft ist sie **stärker personenbezogen ausgestaltet**. Dies zeigt sich u.a. in der Weisungsbefugnis der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere in Geschäftsführungsangelegenheiten, und in den

200 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83c Rn. 1

201 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83c Rn. 5.

202 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, [BT-Drs. 19/28173](#) vom 31.03.2021, S. 53; Stürner in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 5.

203 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 5.

204 Stürner, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 77. Edition, Stand: 01.02.2026, § 83b Rn. 6.

205 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.08.2025, § 13 Rn. 168.

deutlich weitergehenden Rechten und Pflichten der Gesellschafter, welche über solche von Aktionären einer Aktiengesellschaft hinausgehen.²⁰⁶

4.2.1. Gründung der GmbH

Nach § 1 GmbHG kann eine GmbH zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Sie kann u.a. **erwerbswirtschaftliche Zwecke** (z.B. den Betrieb eines auf Erzielung dauerhafter Erträge gerichteten Gewerbes), **wirtschaftliche Zwecke**, welche nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind (z.B. Wirtschaftsverbände, die zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder tätig werden) oder **ideelle Zwecke** (z.B. alle Arten nicht wirtschaftlicher Betätigung, wie gesellige, sportliche, künstlerische, wissenschaftliche, politische, religiöse oder karitative) verfolgen.²⁰⁷

Die GmbH kann gemäß § 1 GmbHG durch **eine oder mehrere Personen** errichtet werden. Das Gesetz geht dabei von der Mehrpersonen-Gründung als Regelfall aus, da in den §§ 2 und 3 GmbHG der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages näher geregelt ist.²⁰⁸

§ 2 GmbHG regelt die formellen Voraussetzungen für den Abschluss des **Gesellschaftsvertrages**. Gemäß Abs. 1 bedarf der Gesellschaftsvertrag der **notariellen Form** und ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Der Gesellschaftsvertrag stellt dabei einerseits die Vereinbarungen der Gründer über die gemeinsame Zweckverfolgung dar, und bildet zugleich die Grundlage der künftigen juristischen Person als deren körperschaftliche Verfassung (Satzung).²⁰⁹

§ 3 Abs. 1 GmbHG regelt den **Mindestinhalt** des Gesellschaftsvertrages mit **Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals** sowie **Zahl und Nennbeträge** der von den Gesellschaftern übernommenen **Geschäftsanteilen**.²¹⁰

In § 4 GmbHG wird geregelt, dass der Name, die Firma, der GmbH den **Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“** enthalten muss. Im Übrigen richtet sich die Bildung der Firma nach den allgemeinen Grundsätzen für Kaufleute in §§ 17 ff. HGB.²¹¹

§ 4a GmbHG trifft eine Regelung zum **Sitz der Gesellschaft**. Dieser ist zwingend in der Satzung anzugeben. Das Gesetz verlangt, dass er im Inland liegen muss. Ansonsten sind die Gesellschafter bei seiner Wahl frei.²¹²

206 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.08.2025, § 13 Rn. 168.

207 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 1 Rn. 4, 6, 10.

208 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 1 Rn. 18.

209 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 2 Rn. 1.

210 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 3.

211 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 4.

212 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 4a.

Die Gründung einer GmbH lässt sich in **drei Abschnitte** unterteilen. Vor dem formgültigen Abschluss des Gesellschaftsvertrages befindet sich die Gesellschaft im Vorgründungsstadium. Sie wird als **Vorgründungsgesellschaft** bezeichnet. Mit dem Abschluss des notariellen Gründungsvertrages entsteht dann die **Vorgesellschaft**. Nach Entstehung der Gesellschaft durch Eintragung im Handelsregister spricht man von einer fertigen **Kapitalgesellschaft in Form einer juristischen Person**.²¹³

4.2.1.1. Vorgründungsgesellschaft

Vereinbaren die Gründer bereits vor Beurkundung des GmbH-Gesellschaftsvertrages Vorbereitungen für die künftige Geschäftstätigkeit der GmbH aufzunehmen, z.B. den Abschluss von Miet-, Werk- oder Arbeitsverträgen oder auch schon die Aufnahme der eigentlichen Geschäftstätigkeit, entsteht dadurch die Vorgründungsgesellschaft.²¹⁴ Das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Vorgründungs- und Vorgesellschaft ist hierbei der Abschluss eines wirksamen und formgerechten Gesellschaftsvertrages.²¹⁵ Die Vorgründungsgesellschaft stellt dabei grundsätzlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) dar, deren Zweck auf die Gründung einer GmbH gerichtet ist.²¹⁶ Bei der Vorgründungsgesellschaft handelt es sich jedoch nicht um eine notwendige Vorstufe zur GmbH. Die Vorgründungsgesellschaft ist weder mit der Vorgesellschaft noch mit der eingetragenen GmbH identisch und geht deshalb nicht durch Errichtung oder Eintragung in dieser auf.²¹⁷ Die Vorgründungsgesellschaft ist als GbR rechtsfähig. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft unbeschränkt persönlich.²¹⁸

Die Vorgründungsgesellschaft wird gemäß § 729 Abs. 2 Var. 1 BGB durch Zweckerreichung, also mit Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages, beendet.²¹⁹

4.2.1.2. Vorgesellschaft (Vor-GmbH)

Die Vorgesellschaft wird vom Bundesgerichtshof (BGH) als „notwendige Vorstufe zur juristischen Person, als ein besonderes, vom Gesetzgeber vorausgesetztes Rechtsgebilde mit einer eigentümlichen zeitlich und sachlich eng begrenzten Aufgabenstellung“ bezeichnet.²²⁰ Die Vor-GmbH weist dabei zahlreiche Gemeinsamkeiten mit der später entstehenden GmbH auf. So besteht u.a.

213 Merkt, in: Münchener Kommentar GmbHG, 5. Aufl. 2025, § 11 Rn. 8.

214 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 2 Rn. 35.

215 Merkt, in: Münchener Kommentar GmbHG, 5. Aufl. 2025, § 11 Rn. 8.

216 Merkt, in: Münchener Kommentar GmbHG, 5. Aufl. 2025, § 11 Rn. 8.

217 Merkt, in: Münchener Kommentar GmbHG, 5. Aufl. 2025, § 11 Rn. 8.

218 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 2 Rn. 37.

219 Schäfer, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 11 GmbHG Rn. 12.

220 BGH, Urteil vom 20.06.1983 – II ZR 200/82, Rn. 6.

Übereinstimmung bezüglich der beteiligten Personen, der Organisation sowie der vermögensrechtlichen Struktur.²²¹

Den Gründern obliegt in diesem Stadium die Pflicht zur Mitwirkung durch die Vornahme von Handlungen, die zur Entstehung der GmbH erforderlich sind. Dazu zählen u.a. die Erbringung der vor der Eintragung zu leistenden Mindesteinlagen bei Bargründungen (§ 7 Abs. 2 GmbHG) bzw. die Übertragung der Sacheinlagen bei Sachgründungen (§ 7 Abs. 3 GmbHG).²²² Die Vor-GmbH wird allgemein als teilrechtsfähig anerkannt, weshalb eine Teilnahme am Rechtsverkehr möglich ist.²²³ Sie ist u.a. **kontofähig, grundbuchfähig, aktiv und passiv parteifähig sowie insolvenzfähig.**²²⁴

Die Vorgesellschaft **endet** regelmäßig **mit der Eintragung der GmbH** in das Handelsregister durch formwechselnde Umwandlung in die dann entstehende GmbH. Ohne Abwicklung der Vorgesellschaft übernimmt die GmbH dann Vermögen und Schulden der GmbH.²²⁵

4.2.1.3. GmbH als juristische Person

Die Rechtsfähigkeit der GmbH beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister nach § 11 Abs. 1 GmbHG.²²⁶ § 13 Abs. 1 verleiht der eingetragenen GmbH die **umfassende Rechtsfähigkeit**, also die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben und zu erwerben und vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Sie ist zudem **Voraussetzung für die Beschränkung der Haftung** auf das Gesellschaftsvermögen gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG.²²⁷

4.2.2. Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit der GmbH wird durch ihre Organe, insbesondere ihre Geschäftsführer, gewährleistet. Durch sie nimmt die GmbH am Rechtsverkehr teil. Ihre Organe vertreten die GmbH z.B. bei Rechtsgeschäften und üben für sie den Besitz aus.²²⁸ Sofern die Organe in ihrer Eigenschaft als Organ handeln, wird dieses Verhalten der GmbH umfassend zugerechnet. Dies gilt in Bezug auf Willenserklärungen im Rahmen der Vertretungsmacht (§§ 35 f. GmbHG, § 164 BGB),

221 Merkt, in: Münchener Kommentar GmbHG, 5. Aufl. 2025, § 11 Rn. 7.

222 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 11 Rn. 8.

223 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 11 Rn. 16 m.w.N.

224 Schäfer, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 11 GmbHG Rn. 16.

225 C. Jaeger, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 11 Rn. 31.

226 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 12.

227 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 10, 11.

228 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 13-15.

der vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzungen (§ 31 BGB) oder der Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft.²²⁹

4.2.3. Organe der GmbH

4.2.3.1. Geschäftsführer

Gemäß **§ 6 Abs. 1 GmbHG** muss die GmbH zwingend **mindestens einen Geschäftsführer** bestellen. **§ 6 Abs. 2 GmbHG** legt dabei die **persönlichen Voraussetzungen** des Geschäftsführers fest. Dieser muss u.a. eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

Die Geschäftsführer allein vertreten die Gesellschaft nach den Maßgaben von § 35 GmbHG. Dieser regelt im Kern die Vertretung der Gesellschaft durch den oder die Geschäftsführer und die Art und Weise der Durchführung. Die **Vertretungsbefugnis** ist gemäß **§ 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG** grundsätzlich unbeschränkt, und zwar hinsichtlich der Höhe und des sachlichen Umfangs. Sind mehrere Gesellschafter bestellt, ist die gesetzlich vorgesehene Form der Vertretung gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 und 2 GmbHG die Gesamtvertretung.²³⁰ Die Vertretungsbefugnis gilt bereits für die Vorgesellschaft, da die Geschäftsführer bereits die Eintragung in das Handelsregister nach §§ 7, 8, 78 GmbHG beantragen und eine Versicherung über Leistung der (Mindest-) Einlagen leisten.²³¹ Für die **Bestellung** der Geschäftsführer ist grundsätzlich die Gesellschafterversammlung zuständig. Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Gesellschaftsvertrag kann allerdings eine Entscheidung durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit vorsehen. Im Regelfall erfolgt der Bestellungsbeschluss schon vor der Registereintragung.²³²

§ 37 Abs. 1 GmbHG regelt zudem die **Geschäftsführungsbefugnis**, d.h. das Innenverhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft sowie die Möglichkeit der Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis. Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Bereich der zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Hiervon ist insbesondere die laufende Geschäftsführung, welche alle tatsächlichen und rechtsgeschäftlichen Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, erfasst.²³³

229 Verse, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 13 GmbHG Rn. 9

230 Wisskirchen/Theißen/Lambertz, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 35.

231 Wisskirchen/Theißen/Lambertz, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 6 Rn. 2.

232 Wisskirchen/Theißen/Lambertz, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 6 Rn. 38.

233 Wisskirchen/Theißen/Lambertz, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 37 Rn. 1, 3.

4.2.3.2. Gesellschafterversammlung

§ 46 GmbHG regelt die **grundsätzlichen Zuständigkeiten** der **Gesellschafterversammlung** in Form eines Zuständigkeitskatalogs. Der Beschlusskompetenz unterliegen danach u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (Nr. 1), die Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen (Nr. 4), die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben (Nr. 5). Die genannte Aufzählung über die Kompetenzverteilung ist dabei nicht abschließend.²³⁴ Das GmbHG sieht zudem weitere Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung z.B. in den §§ 53 ff. die Beschlusskompetenz bei Satzungsänderungen oder den §§ 55 ff. die Beschlusskompetenz bei Kapitalmaßnahmen vor.²³⁵ Die in § 46 GmbHG genannten Kompetenzen sowie die Möglichkeit, Kompetenzen anderer Organe an sich zu ziehen oder eigene Kompetenzen abzugeben, bestätigt dabei die **Stellung der Gesellschafterversammlung als oberstes und somit wichtigstes Organ** der Gesellschaft.²³⁶

§ 48 GmbHG regelt die **Art und Weise der Willensbildung** in der GmbH. Nach Abs. 1 findet die Willensbildung grundsätzlich **in Form einer Gesellschafterversammlung** statt. Hierfür haben sich die Gesellschafter nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GmbH in der Regel an einem Ort physisch zusammenzutreffen. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG können die Versammlungen jedoch mit textförmlichem Einverständnis aller Gesellschafter auch virtuell, d.h. fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden. Teilnahmeberechtigt ist jeder Gesellschafter.²³⁷

§ 47 GmbHG stellt die zentrale Vorschrift des GmbH-Rechts zur Regelung der **Willensausübung in der GmbH** dar und befasst sich mit der Ausgestaltung der **Beschlussfassung** und dem Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters. Die Willensausübung erfolgt über die Beschlussfassung, bei der jeder Gesellschafter sein Stimmrecht ausübt. Gemäß § 47 Abs. 1 GmbHG unterliegt die Beschlussfassung durch die Gesellschafter dem **Mehrheitsprinzip**. Im Gegensatz zum Personengesellschaftsrecht (§ 109 Abs. 3 Handelsgesetzbuch) bedarf die Beschlussfassung hier nicht der Zustimmung aller Gesellschafter. Das Stimmrecht bestimmt sich anhand des Nennwertes der vom Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile, wobei jeder Euro eines Geschäftsanteils gemäß § 47 Abs. 2 GmbHG eine Stimme gewährt.²³⁸

4.2.4. Rechtsfähigkeit

§ 13 Abs. 1 GmbHG regelt die **Rechtsfähigkeit** der eingetragenen GmbH. Die GmbH kann danach Träger **eigener Rechte und Pflichten** sein und solche erwerben sowie **vor Gericht klagen und verklagt werden**. Die in § 13 Abs. 1 GmbHG enthaltene Aufzählung ist dabei nicht abschließend und die Rechtsfähigkeit der GmbH somit umfassend. Die Rechtsfähigkeit ist zudem Voraussetzung der

234 Schindler, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 46.

235 Schindler, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 46.

236 Schindler, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 46 Rn. 3.

237 Schindler, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 48.

238 Schindler, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 47 Rn. 4.

Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG.²³⁹ Sie beginnt mit der Eintragung der GmbH in das Handelsregister nach § 11 Abs. 1 GmbHG und endet in der Regel nach der Liquidation mit der Löschung der GmbH im Handelsregister gemäß § 74 Abs. 3 GmbHG.²⁴⁰

4.2.5. Haftung

§ 13 Abs. 2 GmbHG regelt den **Grundsatz der Haftungsbeschränkung**. Danach haften die Gesellschafter den Gläubigern der GmbH grundsätzlich nur beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, also nicht mit ihrem sonstigen Vermögen.²⁴¹

Eine Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft im Wege der sogenannten Außenhaftung kommt nur in Betracht, soweit diese durch einen besonderen Rechtsgrund begründet wird, z.B. durch Vertrag oder deliktische Haftung. Eine Innenhaftung der Gesellschafter gegenüber der GmbH besteht nur, sofern ihr spezielle Ansprüche zustehen, z.B. eine bestehende Nachschusspflicht.²⁴²

Durch die Haftungsbeschränkung soll u.a. das Wirtschaftswachstum gefördert werden. Den Gesellschaftern wird über die GmbH so ermöglicht, riskantere wirtschaftliche Verpflichtungen einzugehen, während sie selbst nur begrenzt Kapital einsetzen müssen und das Risiko des Verlusts für sie kalkulierbar bleibt. Die Haftungsbeschränkung geht jedoch zu Lasten der Gläubiger der GmbH. Deren Schutz wird durch die Vorschriften zur Kapitalaufbringung und -erhaltung nach §§ 7 ff., 19 ff., 30 f. GmbHG sichergestellt.²⁴³

4.2.6. Stammkapital und Gesellschaftsvermögen

§ 5 Abs. 1 GmbHG setzt den **Mindestbetrag des Stammkapitals** auf **25.000 EUR** fest. Bei entsprechendem Kapitalbedarf kann das Stammkapital jedoch auch höher ausfallen.²⁴⁴ Das Stammkapital ist dabei ein **in Euro ausgedrückter Betrag** und bestimmt den Gesamtbetrag der Einlagen, die von den Gesellschaftern in Geld (oder einlagefähigen Gegenständen) mindestens zu leisten sind (Kapitalaufbringung).²⁴⁵ Durch das Stammkapital wird gewährleistet, dass der Gesellschaft und ihren Gläubigern ein **Mindesthaftungsfonds** zur Verfügung steht.²⁴⁶ Das Stammkapital ist Bezugspunkt für die Beteiligung des einzelnen Gesellschafters an der Gesellschaft. Entsprechend § 5

239 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 10-12.

240 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 10-12.

241 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 49-55.

242 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 49-55.

243 Wilhelmi, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 13 Rn. 49-55.

244 Ziemons, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 5; Schäfer in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 5 GmbHG Rn. 4.

245 Ziemons, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 5 Rn. 1.

246 Ziemons, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 5 Rn. 2.

Abs. 3 Satz 2 GmbHG ergibt sich aus dem Verhältnis der Nennbeträge zum Stammkapital die Beteiligungsquote der Gesellschafter.²⁴⁷

Die Aufbringung und die Erhaltung des Stammkapitals ist an vielen Stellen im GmbHG u.a. in den **§§ 7, 9–9b, 19–24, 55–57a sowie §§ 30 f. und §§ 58 ff.** gesichert, was nochmals seine besondere Bedeutung hervorhebt. Das Stammkapital stellt zudem einen Bestandteil des Eigenkapitals der Gesellschaft dar.²⁴⁸ Vor der Eintragung ins Handelsregister kann das Stammkapital durch Vertragsänderung verändert werden, danach ist dies ausschließlich im Wege der **Kapitalerhöhung (§§ 55 ff.)** oder **-herabsetzung (§§ 58 ff.)** möglich.²⁴⁹

So wie das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in Aktien zerlegt ist, ist das Stammkapital in **Geschäftsanteile** zerlegt.²⁵⁰ Jeder Gesellschafter muss mindestens eine Einlage in Höhe des Nennbetrags seines Geschäftsanteils übernehmen. Der Nennbetrag ist also entsprechend festzusetzen und muss auf volle Euro lauten. Die Summe der Nennbeträge muss dem Stammkapital entsprechen. Der Mindestbetrag jedes Geschäftsanteils beträgt 1 Euro. Hierdurch soll die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen erleichtert werden. Die Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile können gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GmbHG auch unterschiedlich hoch gewählt werden.²⁵¹ Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GmbHG kann jeder Gründungsgesellschafter mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

4.3. Aktiengesellschaft (AG)

§ 1 Aktiengesetz (AktG)²⁵² beschreibt das Wesen der Aktiengesellschaft mit den fünf Merkmalen **Gesellschaft, Rechtspersönlichkeit, Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, Grundkapital und Aktien**. Die Norm beinhaltet dabei nicht alle Wesensmerkmale einer Aktiengesellschaft. So fehlen z.B. Hinweise auf die charakteristischen Organe ((Vorstand (§§ 76 ff. AktG), Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG), Hauptversammlung (§§ 118 ff. AktG)), die Bedeutung der Satzung (§§ 2, 23) und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten (§§ 53a ff. AktG) sowie auf die Kaufmannseigenschaft (§ 3 AktG).²⁵³ Trotzdem ist bereits durch den Wortlaut von § 1 AktG eine Abgrenzung der Aktiengesellschaft von anderen Gesellschaftsformen möglich.²⁵⁴

247 Schäfer, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 5 GmbHG Rn. 4.

248 Ziemons, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 5 Rn. 3.

249 Schäfer, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 5 GmbHG Rn. 5.

250 Ziemons, in: Ziemons/Jaeger/Pöschke, BeckOK GmbHG, 67. Edition, Stand: 01.02.2026, § 5 Rn. 25.

251 Schäfer, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, § 5 GmbHG Rn. 9.

252 Aktiengesetz ([AktG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33).

253 Solveen, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 1 Rn. 1.

254 Solveen, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 1 Rn. 1.

4.3.1. Gründung der AG

Der Ablauf der Gründung sowie die Gründungsvoraussetzungen werden durch das AktG (Zweiter Teil §§ 23 bis 53) geregelt. Die Gründung der AG lässt sich dabei in **drei Phasen** unterteilen:

- das sogenannte „**Vorgründungsstadium**“, welches unter bestimmten Voraussetzungen zum Entstehen einer „Vorgründungsgesellschaft“ führt;
- das **Gründungsstadium zwischen Errichtung der Gesellschaft und deren Eintragung**, in dem die Gesellschaft als sogenannte „Vorgesellschaft“ existiert;
- der **mit der Eintragung beginnende Zeitraum**, in dem die Gesellschaft als Aktiengesellschaft und somit als juristische Person besteht.²⁵⁵

4.3.1.1. Vorgründungsgesellschaft

Die Gründer können bereits einen Vorvertrag schließen, in dem sie sich gegenseitig zur Gründung der AG verpflichten. Dieser Vorvertrag bedarf in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 AktG der notariellen Beurkundung. Die Vereinbarungen im Vorvertrag müssen dabei so bestimmt sein, dass damit der wesentliche Inhalt des abzuschließenden Gesellschaftsvertrages der Aktiengesellschaft festgelegt bzw. im Wege der Auslegung zu ermitteln ist. Hierbei sind neben den Bestimmungen i.S.d. § 23 Abs. 2, 3 und 4 AktG insbesondere die Höhe des Grundkapitals und die Höhe der jeweiligen Beteiligung der Gründer festzulegen. Mit dem Vorvertrag wird auch die Verfolgung des gemeinsamen Zweckes der Gründung einer AG festgelegt, weshalb durch seinen formwirksamen Abschluss eine Vorgründungsgesellschaft entsteht.²⁵⁶

Die Vorgründungsgesellschaft endet gemäß § 729 Abs. 2 BGB) durch Zweckerreichung, sobald die AG mit der Feststellung ihrer Satzung und der Übernahme aller Aktien errichtet ist.²⁵⁷

4.3.1.2. Vorgesellschaft (Vor-AG)

Unabhängig davon, ob zuvor eine Vorgründungsgesellschaft bestanden hat, entsteht die **Vor-AG** mit der **Feststellung der Satzung** und der **Übernahme aller Aktien durch die Gründer**. Im Gegensatz zur Vorgründungsgesellschaft ist die Vor-AG dabei ein notwendiges Durchgangsstadium zur Entstehung einer AG. Die Entwicklung des Rechts der Vorgesellschaft hat dabei in Rechtsprechung und Literatur überwiegend im Bereich des GmbH-Rechts stattgefunden. Die dort gefundenen Ergebnisse sind wegen der Wesensgleichheit der Kapitalgesellschaften im Wesentlichen auf die AG übertragbar.²⁵⁸ Die Vor-AG ist danach eine **Gesellschaft eigener Art**, für die das Aktienrecht und die Regelungen der Satzung für die Aktiengesellschaft Geltung haben, sofern diese

255 Solveen, in: Hölter/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 41.

256 Solveen, in: Hölter/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 41 Rn. 4.

257 Solveen, in: Hölter/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 41 Rn. 5.

258 Solveen, in: Hölter/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 41 Rn. 6; Heidinger/Knaier in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 41 Rn. 28.

nicht die Eintragung der Gesellschaft voraussetzen. Die Vor-AG ist Inhaberin eines eventuell schon existierenden Gesellschaftsvermögens. Hierzu gehören auch die Ansprüche auf Leistung der Einlagen auf die übernommenen Aktien. Die Vor-AG haftet mit ihrem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten.²⁵⁹

Aufgrund ihrer **Rechtsfähigkeit** ist die Vor-AG im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig, beschwerdefähig und grundbuchfähig. Darüber hinaus ist sie insolvenzfähig, kontofähig, kompetentärfähig und mitgliedschaftsfähig.²⁶⁰

Die Vor-AG endet, sobald durch die Eintragung im Handelsregister eine AG i.S.d. § 1 AktG als juristische Person entsteht.

4.3.1.3. Gesellschaft mit Eintragung

Die **Eintragung** der Gesellschaft in das Handelsregister führt zum **Entstehen der AG als juristische Person**, die mit der Vorgesellschaft identisch und damit Träger aller Rechte und Pflichten der Vorgesellschaft ist.²⁶¹ § 39 AktG regelt abschließend den Inhalt der erstmaligen Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Vorschrift dient der Publizität der wesentlichen Gesellschaftsverhältnisse.²⁶² Nach § 382 Abs. 2 Hs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)²⁶³ soll die Eintragung den Tag, an dem sie vollzogen wurde, angeben. Dieses Datum ist u.a. für den konkreten Zeitpunkt des Entstehens der Gesellschaft, für die Verjährung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gründung (§ 51 AktG), für das Erlöschen der Handelndenhaftung nach § 41 Abs. 1 Satz 2 AktG oder den Beginn der Fünf-Jahres-Frist zur Bewirkung der Sacheinlagen (§ 36a Abs. 2 Satz 2 AktG) von entscheidender Bedeutung.²⁶⁴

4.3.2. Handlungsfähigkeit

Die AG selbst ist nicht handlungsfähig. Die **Handlungsfähigkeit** der AG als juristische Person wird dabei durch ihre Organe und Vertreter (natürliche Personen) gewährleistet. Durch diese Organe und Vertreter nimmt die AG am Rechtsverkehr teil und muss sich aus diesem Grund deren

259 Solveen, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 41 Rn. 6.

260 Heidinger/Knaier, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 41 Rn. 30.

261 Pentz, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl. 2024, § 41 Rn. 9, 105.

262 Solveen, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 39.

263 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ([FamFG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83).

264 Solveen, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 39 Rn. 2.

Verhalten und Kenntnisse sowie in beschränktem Umfang auch deren Eigenschaften zurechnen lassen.²⁶⁵

4.3.3. Organe der AG

Die Organe stellen die „handelnden Teile“ der juristischen Person dar, welche deren Willen bilden und umsetzen.²⁶⁶ Die §§ 76 bis 149 AktG schreiben hierbei den **Vorstand**, den **Aufsichtsrat** sowie die **Hauptversammlung** verpflichtend als Organe für jede AG vor.

4.3.3.1. Vorstand

Die **wesentlichen Regelungen** zum Vorstand trifft das AktG in den **§§ 76 bis 94 AktG**.

Der Vorstand ist **notwendiges Organ** für die AG. Bereits bei der Gründung der AG ist seine Mitwirkung notwendig, da er u.a. neben dem Aufsichtsrat für die Prüfung der Gründung der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 AktG verantwortlich und an der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nach § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 4 Nr. 3 AktG beteiligt ist.²⁶⁷ Nach § 39 Abs. 1 AktG sind bei der Eintragung der Gesellschaft u.a. auch die Vorstandsmitglieder anzugeben. Ohne einen Vorstand kann die AG demnach nicht entstehen.

Der Vorstand bildet gemäß **§ 76 AktG** das **Leitungsorgan der AG**, welches die Leitungsaufgaben wahrnimmt und die Leitungsverantwortung trägt.²⁶⁸ Er übt dabei die Leitung der Gesellschaft in eigener Verantwortung aus. Weisungen können weder von der Hauptversammlung oder einzelnen Großaktionären noch vom Aufsichtsrat oder außenstehenden Dritten erteilt werden.²⁶⁹

Nach **§ 77 AktG** nimmt der Vorstand die **Geschäftsführung der AG** wahr. Bei einem mehrköpfigen Vorstand gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, wonach eine Willensübereinstimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erzielt werden muss.²⁷⁰

Der **§ 78 Abs. 1 AktG** umfasst die **organschaftliche Vertretung** der Gesellschaft durch den Vorstand sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Bei einem mehrköpfigen Vorstand gilt für die Vertretung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 AktG der Grundsatz der Gesamtvertretung. Nach § 78 Abs. 3 AktG können durch Satzung oder durch den Aufsichtsrat abweichende Regelungen getroffen

265 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 34; Heider in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl. 2024, § 1 Rn. 42-43.

266 Merwald, Die Aktiengesellschaft als juristische Person - Von der Rechtspersönlichkeit über die Organe bis zur Haftung, JuS 2025, 1100 (1101).

267 Weber, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 76 Rn. 2.

268 Fleischer, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 76 Rn. 4.

269 Weber, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 76 Rn. 36.

270 Weber, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 77 Rn. 1.

werden.²⁷¹ Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach § 78 Abs. 1 S. 1, § 82 Abs. 1 AktG grundsätzlich unbeschränkt und unbeschränkbar.²⁷²

Die Vorstandsmitglieder werden gemäß **§ 84 Abs. 1 AktG** durch den Aufsichtsrat auf **höchstens fünf Jahre** bestellt.

4.3.3.2. Aufsichtsrat

Die Regelungen bezüglich des Aufsichtsrats sind in den **§§ 95 bis 117 AktG** zu finden.

Nach **§ 95 AktG** besteht der Aufsichtsrat **grundsätzlich** aus **drei Mitgliedern**. Die Satzung kann jedoch eine höhere Zahl festsetzen. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss gemäß § 95 Satz 3 AktG durch drei teilbar sein, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. In § 95 Satz 4 AktG werden zudem die Höchstzahlen der Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den Regelungen des § 96 AktG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nach **§ 101 Abs. 1 AktG** grundsätzlich **von der Hauptversammlung gewählt**. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung kann keinem anderen Organ übertragen werden. § 101 Abs. 1 AktG ist somit zwingendes Recht und darf durch die Satzung weder geändert noch ergänzt werden.²⁷³

Die wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß **§ 111 AktG** die **Überwachung des Vorstands**. Darüber hinaus stellt der § 111 AktG die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung auf der einen und der Überwachungsaufgabe auf der anderen Seite klar. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden hier jedoch nicht abschließend benannt.²⁷⁴ Dem Aufsichtsrat werden gesetzlich zudem zahlreiche weitere Einzelbefugnisse zugewiesen. So obliegt ihm u.a. nach **§ 84 Abs. 1 und 4 AktG** die **Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern**, gemäß **§ 77 Abs. 2 AktG** der **Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand**, die **Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern** gemäß **§ 112 AktG** sowie gemäß **§ 171 AktG** die **Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsbeschluss**.²⁷⁵

4.3.3.3. Hauptversammlung

Die **§§ 118 bis 149 AktG** legen die wichtigsten Vorschriften zur Hauptversammlung fest.

§ 118 AktG normiert den Grundsatz, dass **Aktionäre ihre Kontroll- und Mitbestimmungsrechte** in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben. Die Hauptversammlung

271 Weber, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 78 Rn. 1.

272 Weber, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 78 Rn. 7.

273 Spindler, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 101 Rn. 3.

274 Groß-Bölting/Rabe, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 111 Rn. 1, 4.

275 Groß-Bölting/Rabe, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 111 Rn. 2.

erfüllt hierbei zwei Funktionen. Sie ist zum einen das **Willensbildungsorgan der Aktionäre** und zum anderen dient sie der **regelmäßigen Zusammenkunft und Aussprache von Verwaltungsorganen und Aktionären**.²⁷⁶

Neben den generellen Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat hat die Hauptversammlung nach dem AktG nur eine beschränkte Zuständigkeit. Die **Rechte der Hauptversammlung** regelt dabei **§ 119 AktG**. Die Hauptversammlung ist danach insbesondere dazu berufen, in **Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung** zu entscheiden. Hierzu zählen u.a. die **Satzungsänderung** nach §§ 119 Abs. 1 Nr. 6, 179 Abs. 1 AktG, Maßnahmen zur **Kapitalerhöhung oder -herabsetzung** nach § 119 Abs. 1 Nr. 7 AktG sowie die **Auflösung der Gesellschaft** nach §§ 119 Abs. 1 Nr. 9, 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG.²⁷⁷

4.3.4. Rechtsfähigkeit

Eine AG ist nach § 1 AktG eine Gesellschaft mit **eigener Rechtspersönlichkeit**. Aufgrund dieser Rechtspersönlichkeit ist die AG als juristische Person auch **rechtsfähig**. Nach allgemeiner Auffassung bedeutet Rechtsfähigkeit die Möglichkeit, Inhaber von Rechten und Pflichten zu sein. Die AG ist demzufolge selbst Rechtsträger, unabhängig von ihren Aktionären.²⁷⁸ Die Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaft entsteht nach **§ 41 Abs. 1 Satz 1 AktG mit Eintragung** der AG in das Handelsregister. Jedoch besteht nach heute überwiegender Auffassung bereits vor Eintragung in Form der jeweiligen Vorgesellschaft ein Rechtsträger, welcher am Rechtsverkehr teilnehmen kann.²⁷⁹

4.3.5. Haftung

Gemäß **§ 1 Abs. 1 Satz 2 AktG haftet** für die Verbindlichkeiten der AG den Gläubigern nur das **Gesellschaftsvermögen**. Eine Inanspruchnahme der Gesellschafter (Aktionäre) für die Schulden der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht möglich.²⁸⁰ Die Vorschrift ist dabei Ausdruck des sogenannten Trennungsprinzips. Hierbei ist zwischen dem Vermögen der AG und dem Vermögen ihrer Gesellschafter streng zu trennen.²⁸¹ In bestimmten Fällen kann es jedoch geboten sein, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch die Gesellschafter haften zu lassen. Allerdings beschränkt das deutsche Kapitalgesellschaftsrecht bei der AG wie auch bei der GmbH die Haftung der Gesellschafter auf die ihnen obliegende Einlage. Diese Haftungsbeschränkung ermöglicht es dem Anleger, sein Investitionsrisiko bei der Beteiligung an der Gesellschaft abzuschätzen.²⁸²

276 Drinhausen in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 118 Rn. 1.

277 Merwald, Die Aktiengesellschaft als juristische Person - Von der Rechtspersönlichkeit über die Organe bis zur Haftung, JuS 2025, 1100 (1102); Drinhausen in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 119 Rn. 6.

278 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 14.

279 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 32.

280 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 36.

281 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 37.

282 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 37, 38.

4.3.6. Grundkapital und Gesellschaftsvermögen

Das **Grundkapital** der AG ist nach **§ 1 Abs. 2 AktG in Aktien zerlegt**. Die **Aktie** ist dabei ein Bruchteil des Grundkapitals. Die Aktie bezeichnet zudem die Mitgliedschaft in der Gesellschaft und die damit verbundene Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die dem einzelnen Aktionär infolge seiner Beteiligung an der Gesellschaft zustehen.²⁸³

Das **Grundkapital** stellt die **Summe der Nominalbeträge der ausgegebenen Aktien** dar. Durch den Begriff des Grundkapitals und die besonderen Vorschriften hinsichtlich Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung unterscheidet sich die Aktiengesellschaft von der GmbH. Gemäß § 6 AktG wird der Nennbetrag des Grundkapitals in Euro angegeben. Nach § 7 AktG beläuft sich der Mindestnennbetrag des Grundkapitals auf **mindestens 50.000 Euro**. Das Grundkapital stellt das Mindesthaftkapital der AG dar. Es ist die notwendige Voraussetzung für den Ausschluss der Haftung der Aktionäre für Verbindlichkeiten der AG.²⁸⁴

Vom Grundkapital ist das sich ständig ändernde Gesellschaftsvermögen zu unterscheiden, welches allenfalls im Zeitpunkt der Errichtung der AG mit dem Grundkapital übereinstimmt. Die verschiedenen Vorschriften zum Schutz der Aufbringung und einer möglichst ungeschmälernten Erhaltung des Grundkapitals (z.B. §§ 9, 23 ff., 46 ff., 54 AktG) sollen dabei verhindern, dass das Gesellschaftsvermögen den Nennbetrag des Grundkapitals unterschreitet. Diese Regelungen bieten jedoch nur Schutz gegen die willentlichen Schmälerungen des Gesellschaftsvermögens. Verluste der Gesellschaft aus ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit, welche zum Aufbrauchen des Gesellschaftsvermögens oder zu einem negativen Gesellschaftsvermögen führen können, sind durch die gesetzlichen Regelungen nicht zu verhindern.²⁸⁵ Das zur Aufbringung des Grundkapitals eingezahlte Vermögen gehört gleichzeitig zum Betriebskapital der AG. Die Gesellschaftsgläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass stets ein dem Grundkapital entsprechendes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist.²⁸⁶

Die Maßnahmen zur **Kapitalbeschaffung** der AG sind im sechsten Teil des AktG im zweiten Abschnitt (**§§ 182 bis 221 AktG**) geregelt. Der AG stehen dabei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

Eine Möglichkeit ist die **Beschaffung neuen Eigenkapitals durch Kapitalerhöhung**. Für die Beschaffung neuen Eigenkapitals durch Kapitalerhöhung kennt das Gesetz drei Formen:

- die (reguläre) Kapitalerhöhung gegen Einlagen (§§ 182–191 AktG),
- die bedingte Kapitalerhöhung (§§ 192–201 AktG),

283 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 83, 95.

284 Wüsthoff, in: Henssler/Stilz/Veil, BeckOGK Aktiengesetz, Stand: 01.10.2025, § 1 Rn. 83, 95; Solveen in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2025, § 1 Rn. 21, 22.

285 Heider, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl. 2024, § 1 Rn. 94.

286 Heider, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl. 2024, § 1 Rn. 94.

- das genehmigte Kapital (§§ 202–206 AktG).²⁸⁷

Bei der **regulären Kapitalerhöhung gegen Einlagen** wird das Grundkapital gegen Bar- oder Sacheinlagen unter Ausgabe neuer Aktien erhöht. Zuständig für die Entscheidung, das Kapital zu erhöhen, ist die Hauptversammlung (§§ 182 f. AktG).²⁸⁸

Die **bedingte Kapitalerhöhung** ist gegenüber der regulären Kapitalerhöhung erleichtert (§§ 192 f. AktG). Sie ist allerdings auf folgende besondere Zwecke beschränkt:

- zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Wandelschuldverschreibungen,
- zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen und
- zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses.²⁸⁹

Nach § 192 Abs. 1 AktG soll die Kapitalerhöhung nur so weit durchgeführt werden, wie von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, dass die Gesellschaft hat oder auf die neuen Aktien (Bezugsaktien) einräumt (bedingte Kapitalerhöhung). Für die Schaffung eines bedingten Kapitals ist gemäß § 192 Abs. 1 AktG ebenfalls die Hauptversammlung zuständig.

Bei dem **genehmigten Kapital** wird der Vorstand unter den Voraussetzungen des §§ 202 f. AktG durch die Hauptversammlung ermächtigt, selbst das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung setzt keine besonderen Zwecke voraus. Die Entscheidung, ob und inwieweit das genehmigte Kapital ausgenutzt und das Grundkapital tatsächlich erhöht wird, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.²⁹⁰

Zudem kann eine **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** (§§ 207–220 AktG) erfolgen. Hierbei kann die Hauptversammlung gemäß §§ 207 f. AktG eine Erhöhung des Grundkapitals durch Umwandlung der Kapitalrücklage und von Gewinnrücklagen in Grundkapital beschließen.²⁹¹

Die vielfältigen Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung stellen dabei den wesentlichen Vorteil einer AG gegenüber einer GmbH dar.

287 Scholz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band IV, 6. Aufl. 2024, § 52 Rn. 2.

288 Scholz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band IV, 6. Aufl. 2024, § 52 Rn. 3.

289 Scholz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band IV, 6. Aufl. 2024, § 52 Rn. 4.

290 Scholz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band IV, 6. Aufl. 2024, § 52 Rn. 5.

291 Scholz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band IV, 6. Aufl. 2024, § 52 Rn. 6.

5. Zur betrieblichen Mitbestimmung im Rahmen von Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften (WD 6)

Fragen der Mitbestimmung bei juristischen Personen in Form der **Stiftung**, der **GmbH** und der **AG** richten sich maßgeblich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes oder gegebenenfalls der Personalvertretungsgesetze. Ergänzend wird auch das Tarifvertragsgesetz dargestellt, das die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und die Wirkung des Tarifvertrages regelt.

5.1. Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)²⁹² regelt die Mitbestimmung von Beschäftigten in betrieblichen Angelegenheiten und stellt hierfür ein differenziertes System von Informations-, Anhörungs-, Beratungs-, Veto- und Initiativrechten zur Verfügung, wodurch es ihnen ermöglicht werden soll, ihre Interessen kollektiv gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu vertreten.²⁹³

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle **Betriebe der Privatwirtschaft** (§ 1 Abs. 1 BetrVG).²⁹⁴ Ein Betrieb ist die organisatorische Einheit, innerhalb derer ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin allein oder zusammen mit den dort Beschäftigten bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht in der Befriedigung des Eigenbedarfs erschöpfen.²⁹⁵ Das bedeutet, dass das BetrVG auf Stiftungen, GmbHs und AGs als juristische Personen des Privatrechts anwendbar sein kann, sofern diese eine Betriebseigenschaft haben. Ausgenommen und eingeschränkt ist die Geltung des BetrVG nach § 118 Abs. 1 BetrVG für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften.

Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf Unternehmen oder Betriebe, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet, dienen. Gem. § 118 Abs. 2 BetrVG sind ebenfalls Religionsgemeinschaften und karitative und erzieherische Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform ausgenommen. Auch Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind gem. § 130 BetrVG vom Anwendungsbereich des BetrVG ausgenommen.

Das BetrVG bestimmt in § 74 BetrVG die Grundsätze der Zusammenarbeit. Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben

292 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 248).

293 Koch, in: Müller-Glöge/Rolfs/Gallner/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Aufl. 2026, § 1 BetrVG Rn. 2.

294 Koch, in: Müller-Glöge/Rolfs/Gallner/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Aufl. 2026, § 1 BetrVG Rn. 6.

295 Koch, in: Müller-Glöge/Rolfs/Gallner/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Aufl. 2026, § 1 BetrVG Rn. 8.

über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen, § 74 Abs. 1 BetrVG. Es kann nach § 76 Abs. 1 BetrVG auch eine Einigungsstelle errichtet werden. Das BetrVG bestimmt unter anderem die **Errichtung** (§ 1 BetrVG) und die **Aufgaben** (§ 80 BetrVG) der **Betriebsräte**, von denen als Beispiele die Überwachung von Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen und Tarifverträgen zugunsten der Beschäftigten, die Beantragung von Maßnahmen, die dem Betrieb oder der Belegschaft dienen und die Förderung der Sicherung der Beschäftigung im Betrieb, sowie Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes, zu nennen sind. Darüber hinaus beinhaltet das BetrVG Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte in den in § 87 festgelegten Angelegenheiten und ein Beschwerderecht gem. § 84 BetrVG.

5.2. Anwendungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)²⁹⁶ findet grundsätzlich auf Verwaltungen des Bundes und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und **Stiftungen des öffentlichen Rechts** sowie die Gerichte des Bundes Anwendung (§ 1 Abs. 1 BPersVG). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nach § 1 Abs. 2 BPersVG Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen.

Da Stiftungen sowohl privatrechtlich als auch als Stiftung des öffentlichen Rechts ausgestaltet werden können, kommen unterschiedliche Rechtsnormen der Mitbestimmung in Betracht. Für privatrechtlich organisierte Institutionen findet das BetrVG Anwendung; für die Stiftung des öffentlichen Rechts ist das BPersVG einschlägig. Bei der Abgrenzung kommt es auf die formale Rechtsform des Betriebs an.²⁹⁷

Das BPersVG normiert die Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung (§ 2 BPersVG), sowie die Wahl einer Personalvertretung (§ 13ff BPersVG) und deren Aufgaben gem. § 62 BPersVG, wie beispielsweise die Beantragung von Maßnahmen, die der Dienststelle und Angehörigen dienen, die Überwachung von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen zugunsten der Beschäftigten und die Förderung des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsschutzes in der Dienststelle.

Die Teilnahmerechte sind in den §§ 65ff BPersVG normiert und umfassen Gespräche, Informationspflichten der Dienststelle, die beratende Teilnahme an Prüfungen und die Hinzuziehung bei Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung. Darüber hinaus hat der Personalrat Mitbestimmungsrechte in Angelegenheiten gem. §§ 78ff BPersVG, bei denen keine Maßnahmen ohne die Zustimmung des Personalrats getroffen werden kann, § 70 Abs. 1 BPersVG.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass Stiftungen des öffentlichen Rechts als **Bundesstiftungen** oder auch als **Landesstiftungen** fungieren können, wodurch die **Landespersonalvertretungsgesetze** zur Anwendung kommen können.

296 Bundespersonalvertretungsgesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1614), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).

297 BVerwG, Beschluss vom 16.4.2021 - 6 P 1.11, BeckRS 2012, 50802.

5.3. Anwendungsbereich des Tarifvertragsgesetzes (TVG)

Das Tarifvertragsgesetz (TVG)²⁹⁸ regelt schließlich die Vereinbarung von **Tarifverträgen**, die ein gleichgewichtiges Aushandeln der Arbeitsbedingungen von Seiten der Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Beschäftigten ermöglichen sollen.²⁹⁹

Der Tarifvertrag ist ein Vertrag zur Regelung der Pflichten und Rechte der Tarifvertragsparteien und zur Festlegung der Rechtsnormen, insbesondere über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der erfassten Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 1 TVG).

Die Rechtsnormen des Tarifvertrags, die den Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrags über **betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen** (§ 4 Abs. 1 TVG).

Der Tarifvertrag kann auf Arbeitnehmerseite von den **Gewerkschaften**, auf Arbeitgeberseite von **Verbänden** als auch von **einzelnen Arbeitgebern** als Firmen-, Werk- und Haustarifvertrag abgeschlossen werden (§ 2 TVG).

Tarifverträge gelten auch für Beschäftigte und Arbeitgeber, die nicht den tarifschließenden Verbänden angehören, wenn das Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fällt, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder anderen örtlich zuständigen Landesministerien für **allgemeinverbindlich** erklärt wurde. Neben einer einzelvertraglichen Vereinbarung sind tarifvertragliche Regelungen außerdem anzuwenden, wenn ihre Anwendung im Betrieb üblich ist.³⁰⁰

* * *

298 Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119).

299 Franzen, in: Müller-Glöge/Rolfs/Gallner/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Aufl. 2026, § 1 TVG Rn. 1.

300 Viethen in Autorengemeinschaft (2019/2020), Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht, Kapitel 1, S. 27.